

Stand: 06.05.2026 22:33:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11928

"Versorgung von Nichtversicherten und papierlosen Menschen in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11928 vom 27.04.2026



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 28.04.2026)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Arnold, Horst (SPD)	
Administration Prüfung Abwassersammelbehälter gem. Art. 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayWG	41
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktueller Sachstand „Kommission zur Staatsreform“ unter der Leitung von Staatsminister Dr. Florian Herrmann.....	1
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rechtsextremistische Strukturen, Straftaten und Gefährdungslage im Landkreis Dachau	6
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erkenntnisstand zum rechtsextremen Jugendbund „Jungadler“	7
Brunn, Florian (SPD)	
Geplanter Ausbau Scheidtobelbahn in Oberstdorf in amtlich kartiertem Rutsch- gebiet: Wann wird der offenbar rechtswidrige Fellhorn-Bescheid zurückgenom- men?	23
Bäumler, Nicole (SPD)	
Mittelschulen in Bayern	31
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erweiterte Möglichkeiten der StVO auch in Bayern nutzen	8
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Regio-S-Bahn Mainfranken – Planungsstand.....	24
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Korridorsanierung Ulm – Augsburg.....	25
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Abschiebungshaft in Bayern	9
Dierkes, Rene (AfD)	
Brandanschläge auf Partei- und Wahlkreisbüros in Bayern	10
Feichtmeier, Christiane (SPD)	
Gewalttätige Auseinandersetzungen vor dem Spiel FC Bayern gegen VfB Stuttgart	11
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Renaturierung staatlicher Moorflächen in Bayern.....	42
Grießhammer, Holger (SPD)	
Entwicklung der Kooperation der Gemeinde Bad Alexandersbad und dem Feuerwehrerholungsheim.....	12
Gross, Sabine (SPD)	
Diskriminierung bei der Wohnungssuche	26
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Definition Investitionsquote	35
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Versorgung von Nichtversicherten und papierlosen Menschen in Bayern	48
Jurca, Andreas (AfD)	
Kosten der Unterbringung von Asylbewerbern in Hotels in Augsburg im Jahr 2025	13
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Begriff und Auslegung der „relativen Beitragsstabilität“ beim Rundfunkbeitrag ...	4
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dienstwagenfahrten Staatskanzlei.....	2
Köhler, Florian (AfD)	
Fragen zu der Expertenkommission Staatsreform in Bayern	3
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zu Teilnahme, finanzieller Unterstützung und möglicher Einflussnahme im Zusammenhang mit dem Ludwig-Erhard-Gipfel 2026	38
Maier, Christoph (AfD)	
Asylunterkünfte im Landkreis Unterallgäu – Kapazitäten und aktuelle Belegung	14
Mannes, Gerd (AfD)	
Ausgaben des Freistaates Bayern für die Unterbringung von Asylbewerbern bei privaten Unterkunftsbetreibern.....	15
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zu den Auswirkungen des geplanten Rechtskreiswechsels ukrainischer Kriegsflüchtlinge von Bürgergeld auf Asylbewerberleistungen für den Freistaat Bayern	16
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auswirkungen Bau-Turbo.....	27
Müller, Johann (AfD)	
Kosten der Unterbringung von Asylbewerbern in Hotels im Jahr 2025	17

Müller, Ruth (SPD)	
Geplante Absenkung der finanziellen Unterstützung von Klassenfahrten.....	32
Nolte, Benjamin (AfD)	
Einschätzung der Risikolage für bayerische Unternehmen durch Russland	18
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Neuer Standort der Lehrkräftebildung der FAU in Nürnberg	33
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bearbeitungsstand der Grundsteuerfälle und Personalsituation im Finanzamt Zwiesel	36
Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Haushaltsmittel Gewalthilfegesetz	43
Rasehorn, Anna (SPD)	
Rechtsextreme Kampfsportszene in Bayern.....	19
Rauscher, Doris (SPD)	
Bund-Länder-Arbeitsgruppe für Effizienzsteigerungen bei Kinder- und Jugend- hilfe sowie Eingliederungshilfe	44
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Beziehungen Bayerns zu Mali.....	5
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Kommunalwahl 2026 – Nichtannahme von Wahlämtern.....	20
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Justizielle IT-Fachverfahren und -Systeme in Bayerns Fachgerichtsbarkeiten und der ordentlichen Gerichtsbarkeit	30
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Planungsschritte, Finanzen und Personalsicherung für die Neu- und Ausbau- strecke Ulm – Augsburg (ULA)	28
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wartezeiten und regionale Unterschiede bei psychotherapeutischen Kassensit- zen in Bayern	49
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Konsequenzen aus dem Blitzmarathon 2026 für mehr Verkehrssicherheit.....	21
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung klimaneutraler Baustoffe.....	29
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Betriebskostenförderung Ganzttag in Bayern	45
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erdöllieferungen aus Kasachstan nach Bayern	39
Taşdelen, Arif (SPD)	
Besoldung / verzögerte Tarifübertragung TV-L-Abschluss 2026	37
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatliche Bühne für umstrittene Positionen aus der Provenienzforschung zu ko- lonialen Kontexten?.....	34

Vogler, Matthias (AfD)

Wie viele Kieferorthopäden und Master of Science Kieferorthopädie (Msc. KFO)
sind in Bayern derzeit tätig? 50

Waldmann, Ruth (SPD)

Umsetzung UN-BRK in den bayerischen Kommunen 46

Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Umsetzbarkeit des Teilflächenziels von 2,1 Prozent für die Windenergie in der
Region Oberpfalz-Nord 40

Winhart, Andreas (AfD)

Kilometerleistung der Rettungsdienste 2020 bis 2025 22

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Jugendsozialarbeit an Schulen 47

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezüglich der „Kommission zur Staatsreform“ unter der Leitung von Staatsminister Dr. Florian Herrmann frage ich die Staatsregierung, wie häufig hat die Kommission seit ihrer Gründung getagt, welche thematischen Schwerpunkte wurden in den bisherigen Sitzungen behandelt und welche Zwischenergebnisse liegen bislang vor?

Antwort der Staatskanzlei

Die erste Sitzung der Kommission Staatsreform unter Vorsitz von Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann fand am 26. Februar 2026 statt. Derzeit befindet sich die Kommission in der Arbeitsphase, in der verschiedene Unterarbeitsgruppen gesondert zusammentreten sollen. Einzelne thematische Schwerpunkte werden im Beratungsverlauf im Kreis der Teilnehmer näher konkretisiert. Ergebnisse werden bei Abschluss der Kommission vorgelegt.

2. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchen der folgenden Termine wurde Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit dem Dienstwagen der Staatskanzlei hin- oder zurückgefahren und gab es noch weitere Parteitermine, zu denen Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit dem Dienstwagen der Staatskanzlei hin- oder zurückgefahren wurde im Zeitraum von Juli 2025 bis März 2026: am 16.09.2025 Döner-Aktion in Zirndorf, am 19.09.2025 Döner-Event in Dachau, am 03.02.2026 „Auf eine herzhafte Leberkassettel und süße Krapfen“ in Weiden, am 05.02.2026 gemeinsames Grillen in Fürth, am 27.02.2026 „Brunners Würstl“ mit Dr. Markus Söder in Landshut, am 13.03.2026 „Frühlingsgrillen“ in Dinkelsbühl, am 14.03.2026 „Warme Leberkässemeln“ in Moosburg, am 14.03.2026 „King-Imbiss-Döner“ in Rosenheim, am 15.03.2026 „Bratwürste verteilen“ in Marktoberdorf, am 17.03.2026 „Auf eine Leberkässemel“ in Landsberg am Lech, am 19.03.2026 und „Söder Kebap“ in Unterhaching?

Antwort der Staatskanzlei

Die Nutzung von Dienstwägen für nichtstaatliche Termine ist rechtlich zulässig und allgemein üblich. Selbstverständlich werden dem Freistaat Bayern die dabei tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

3. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wer sind die Mitglieder der Expertenkommission Staatsreform (bitte namentliche Auflistung aller Mitglieder unter Angabe von Funktion, Institution/Zugehörigkeit), wie viel finanzielle Mittel erhalten die Mitglieder der Expertenkommission Staatsreform (bitte Aufschlüsselung nach Art der Vergütung wie Sitzungsgelder, Honorare, Aufwandsentschädigungen, sonstige Zahlungen sowie Angabe der jeweiligen Höhe pro Person und insgesamt für 2026) und was sind die bisherigen Ergebnisse der Sitzungen der Expertenkommission Staatsreform (bitte konkrete Resultate wie Beschlüsse, Vorschläge, Konzepte, Prüfaufträge und Zwischenstände seit der ersten Sitzung, jeweils nach Datum der Sitzung)?

Antwort der Staatskanzlei

Der Kommission Staatsreform unter Vorsitz von Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL, gehören an: Joachim Herrmann, MdL, Staatsminister des Innern, für Sport und Integration; Albert Füracker, MdL, Staatsminister der Finanzen und für Heimat; Dr. Fabian Mehring, MdL, Staatsminister für Digitales; Klaus Holetschek, MdL; Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL; Maximilian Böltl, MdL; Dr. Martin Brunnhuber, MdL; Dr. Alexander Dietrich, MdL; Thorsten Freudenberger, MdL; Petra Guttenberger, MdL; Alexander Hold, MdL; Walter Nussel, MdL, Beauftragter der Staatsregierung für Bürokratieabbau/Vorsitzender des Bayerischen Normenkontrollrats; Prof. Dr. Michael Piazolo, MdL; Markus Saller, MdL; Sascha Schnürer, MdL; Florian Streibl, MdL; Steffen Vogel, MdL; Thomas Karmasin, Präsident Bayerischer Landkreistag; Franz Löffler, Präsident Bayerischer Bezirkstag; Markus Pannermayr, Vorsitzender Bayerischer Städtetag; Dr. Uwe Brandl, Präsident Bayerischer Gemeindetag; Dr. Konrad Schober, Regierungspräsident von Oberbayern; Dr. Susanne Weizendörfer, Regierungspräsidentin von Unterfranken; Bertram Brossardt, Hauptgeschäftsführer Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw); Dr. Manfred Gößl, Hauptgeschäftsführer Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK); Prof. Dr. Peter M. Huber, Bundesverfassungsrichter a. D., Thüringer Innenminister a. D.; Prof. Dr. Ursula Münch, Direktorin der Akademie für Politische Bildung Tutzing; Heidrun Piwernetz, Präsidentin des Bayerischen Obersten Rechnungshofs. Ggf. auch Vertreter.

Für die Teilnahme an der Kommission Staatsreform erhalten die Mitglieder keinerlei Vergütung.

Derzeit befindet sich die Kommission Staatsreform in der Arbeitsphase. Ergebnisse werden bei Abschluss der Kommission vorgelegt.

4. Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass sie unter dem Ziel der „relativen Beitragsstabilität“¹ im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks versteht, dass der monatliche Rundfunkbeitrag vom Nominalwert in Euro her auf dem derzeitigen Niveau (18,36 Euro) eingefroren und auch künftig nicht erhöht werden soll, unabhängig von der allgemeinen Teuerungsrate gemessen am Verbraucherpreisindex und von Kostensteigerungen bei den Rundfunkanstalten, trifft es zu, dass die Staatsregierung unter dem Ziel der „relativen Beitragsstabilität“ versteht, dass der staatsfern festgesetzte Rundfunkbeitrag zwar grundsätzlich steigen kann, diese Entwicklung aber auf den Verlauf der allgemeinen Teuerungsrate (Verbraucherpreisindex) begrenzt sein soll und damit real – bezogen auf Kaufkraft und Programmauftrag – stabil bleibt, und trifft es zu, dass die Staatsregierung unter dem Ziel der „relativen Beitragsstabilität“ versteht, dass der staatsfern festgesetzte Rundfunkbeitrag nur noch so erhöht werden soll, dass er im Rahmen der Kostensteigerungen bei den Rundfunkanstalten, die zur Erfüllung des von der Politik gegebenen Auftrags notwendig sind und im sogenannten „KEF-Verfahren“ ermittelt von der von den Ländern dafür eingesetzten Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs festgesetzt werden bzw. im Rahmen der rundfunkspezifischen Kosten- und Preisentwicklung (z. B. Personal-, Technik- und Produktionskosten der Anstalten) im Zusammenspiel mit dem Auftrag, bleibt?

Antwort der Staatskanzlei

Der im Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes verwendete Begriff der „relativen Beitragsstabilität“ ist Teil der noch nicht abgeschlossenen Willensbildung der Staatsregierung. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der Auswertung der Verbändeanhörung und wurde dem Landtag noch nicht zugeleitet. Vor diesem Hintergrund ist eine weitergehende inhaltliche Stellungnahme nicht möglich.

¹ vgl. Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 18.02.2026, Begründung zu Nr. 8, S. 11

5. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie gestalten sich die Beziehungen Bayerns zu Mali, wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle politische Situation in Mali und welche Hinweise und Informationen gibt die Staatsregierung NGOs aus Bayern, die seit jüngster Zeit in dem Land eine wohl anteilig zehnpromzentige Abgabe ihrer humanitären Hilfsgelder in dem Land an den Staat Mali abgeben müssen?

Antwort der Staatskanzlei

Die Beziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Mali beschränken sich auf einige wenige Gespräche in der weiter zurückliegenden Vergangenheit.

Im Jahr 2023 unterstützte die Staatskanzlei im Rahmen der Aktion „Entwicklung in Partnerschaft“ einmalig das Projekt „Erweiterung des Schulkomplexes in Kabala (Mali)“ finanziell. Darüber hinaus bestehen keine Kontakte mit in Bayern ansässigen Nichtregierungsorganisationen zu Aktivitäten in Mali.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

6. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund der wiederholten rechtsextremistischen Vorfälle, insbesondere der neonazistischen Schmierereien auf das Jugendzentrum „Freiraum“ in Dachau, wie viele rechtsextremistische Gruppierungen und Einzelpersonen nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit im Landkreis Dachau aktiv sind, in welchem Umfang Rechtsextreme im Landkreis Dachau seit dem Jahr 2015 durch Straftaten in Erscheinung getreten sind, insbesondere im Hinblick auf Ort und Deliktart sowie mögliche Zugehörigkeiten zu rechtsextremen Gruppierungen, und wie viele Vorfälle von Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer sowie anderer extremistischer Organisationen aus dem Bereich Politisch motivierte Kriminalität-rechts es in den letzten fünf Jahren in Dachau gegeben hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Extremistische Bestrebungen bilden Strukturen, die nur in sehr seltenen Ausnahmefällen lokal begrenzt sind. Dies ist darin begründet, dass sich sowohl Vereinsstrukturen als auch lose organisierte Netzwerke aus Personen zusammensetzen, deren Wohnsitze, Arbeitsstätten, familienbedingte Aufenthaltsschwerpunkte, einschlägige Vereins- und Parteiaktivitäten sowie Veranstaltungsbesuche häufig Bezüge zu mehr als einem Ort bzw. einem Landkreis aufweisen. Vor diesem Hintergrund gibt das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) grundsätzlich keine auf Landkreis- oder Kommunenebene bezogene Lagebilder zu extremistischen Strukturen heraus.

Die Fragestellung „in welchem Umfang Rechtsextreme im Landkreis Dachau seit dem Jahr 2015 durch Straftaten in Erscheinung getreten sind, insbesondere im Hinblick auf Ort und Deliktart sowie mögliche Zugehörigkeiten zu rechtsextremen Gruppierungen“ bezieht sich auf „Straftaten durch Rechtsextreme bzw. rechtsextreme Gruppierungen“. Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung nach dem Täter im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt (BLKA) erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Jedoch kann alternativ die nachfolgend dargestellte Auswertung der rechtsextremistischen Straftaten im Landkreis und der Stadt Dachau seit dem Jahr 2015 aufgeschlüsselt nach dem Ort und der Deliktsart auf Basis des KPMD-PMK erfolgen.

2015 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – extremistisch	Anzahl
Altomünster	2
Verwenden von Kennzeichen	1
Volksverhetzung	1
Bergkirchen	2
Verwenden von Kennzeichen	2
Dachau	7
Sachbeschädigung	1
Verwenden von Kennzeichen	3
Volksverhetzung	3
Karlsfeld	2
Verwenden von Kennzeichen	2
Markt Indersdorf	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Gesamtergebnis	14

2016 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – extremistisch	Anzahl
Dachau	14
Bedrohung	1
Beleidigung	1
Öffentliche Aufforderung von Straftaten	1
Verwenden von Kennzeichen	8
Volksverhetzung	3
Haimhausen	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Karlsfeld	3
Verwenden von Kennzeichen	3
Markt Indersdorf	1
Bedrohung	1
Vierkirchen	5
Gefährliche Körperverletzung	2
Körperverletzung	3
Weichs	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Gesamtergebnis	25

2017 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – extremistisch	Anzahl
Altomünster	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Dachau	5
Verwenden von Kennzeichen	4
Volksverhetzung	1
Hebertshausen	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Markt Indersdorf	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Vierkirchen	2
Verwenden von Kennzeichen	1
Volksverhetzung	1
Weichs	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Gesamtergebnis	11

2018 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – extremistisch	Anzahl
Altomünster	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Dachau	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Hebertshausen	1
Volksverhetzung	1
Röhrmoos	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Schwabhausen	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Gesamtergebnis	5

2019 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – extremistisch	Anzahl
Dachau	12
Beleidigung	1
Hausfriedensbruch	1
Sachbeschädigung	1
Verwenden von Kennzeichen	5
Volksverhetzung	4
Karlsfeld	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Markt Indersdorf	2
Beschimpfung von Bekenntnissen	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Gesamtergebnis	15

2020 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – extremistisch	Anzahl
Altomünster	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Dachau	10
Beleidigung	1
Verwenden von Kennzeichen	7
Volksverhetzung	2
Erdweg	1
Volksverhetzung	1
Haimhausen	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Karlsfeld	2
Verwenden von Kennzeichen	2
Markt Indersdorf	5
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	2
Verwenden von Kennzeichen	2
Volksverhetzung	1
Petershausen	1
Volksverhetzung	1
Schwabhausen	1
Volksverhetzung	1
Vierkirchen	1
Volksverhetzung	1
Gesamtergebnis	23

2021 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – extremistisch	Anzahl
Bergkirchen	1
Volksverhetzung	1
Dachau	11
Verwenden von Kennzeichen	4
Volksverhetzung	7
Erdweg	1
Volksverhetzung	1
Haimhausen	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Hebertshausen	5
Verwenden von Kennzeichen	4
Volksverhetzung	1
Hilgertshausen-Tandern	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Karlsfeld	3
Verwenden von Kennzeichen	1
Volksverhetzung	2
Markt Indersdorf	4
Gefährliche Körperverletzung	1
Sachbeschädigung	1
Volksverhetzung	2
Gesamtergebnis	27

2022 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – extremistisch	Anzahl
Bergkirchen	1
Volksverhetzung	1
Dachau	7
Verwenden von Kennzeichen	5
Volksverhetzung	2
Gesamtergebnis	8

2023 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – extremistisch	Anzahl
Altomünster	1
Volksverhetzung	1
Dachau	2
Volksverhetzung	2
Karlsfeld	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Odelzhausen	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Vierkirchen	1
Gefährliche Körperverletzung	1
Gesamtergebnis	6

2024 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – extremistisch	Anzahl
Dachau	4
Volksverhetzung	4
Gesamtergebnis	4

2025 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – extremistisch	Anzahl
Dachau	5

Sachbeschädigung	1
Verwenden von Kennzeichen	4
Haimhausen	1
Volksverhetzung	1
Gesamtergebnis	6

Die Rechercheergebnisse des BLKA im KPMD-PMK im Sinne der Fragestellung „Wie viele Vorfälle von Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer sowie anderer extremistischer Organisationen aus dem Bereich PMK-rechts es in den letzten fünf Jahren in Dachau gegeben?“ können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im KPMD-PMK als Zähldelikt die Straftat mit der höchsten Strafandrohung gespeichert wird. Somit ist es möglich, dass z. B. eine in Tateinheit vorliegende Volksverhetzung ein Delikt des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen überlagert und somit in den nachfolgenden Auswertungen nicht erscheint.

2021 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – Verwenden von Kennzeichen	Anzahl
Dachau	5
Verwenden von Kennzeichen	5
Haimhausen	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Hebertshausen	4
Verwenden von Kennzeichen	4
Hilgertshausen-Tandern	2
Verwenden von Kennzeichen	2
Karlsfeld	2
Verwenden von Kennzeichen	2
Gesamtergebnis	14

2022 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – Verwenden von Kennzeichen	Anzahl
Altomünster	2
Verwenden von Kennzeichen	2
Bergkirchen	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Dachau	17
Verwenden von Kennzeichen	17
Hebertshausen	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Markt Indersdorf	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Gesamtergebnis	22

2023 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – Verwenden von Kennzeichen	Anzahl
Dachau	8
Verwenden von Kennzeichen	8
Erdweg	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Hebertshausen	2
Verwenden von Kennzeichen	2
Karlsfeld	2
Verwenden von Kennzeichen	2

Oberschleißheim	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Odelzhausen	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Schwabhausen	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Gesamtergebnis	16

2024 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – Verwenden von Kennzeichen	Anzahl
Altomünster	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Dachau	9
Verwenden von Kennzeichen	9
Hebertshausen	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Pfaffenhofen a.d.Glonn	2
Verwenden von Kennzeichen	2
Vierkirchen	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Gesamtergebnis	14

2025 – Bayern – PMK-rechts – Stadt und Lkr. Dachau – Verwenden von Kennzeichen	Anzahl
Dachau	11
Verwenden von Kennzeichen	11
Erdweg	2
Verwenden von Kennzeichen	2
Markt Indersdorf	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Petershausen	1
Verwenden von Kennzeichen	1
Gesamtergebnis	15

7. Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie zu den Aktivitäten des rechtsextremen Jugendbundes „Jungadler“ hat, wie viele Personen aus Bayern an Aktivitäten des „Jungadler“ beteiligt waren und sind und ob Erkenntnisse zu personellen und/oder organisatorischen Verbindungen der AfD mit dem „Jungadler“ festzustellen sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Berichterstattungen zu der Gruppierung sind dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bekannt. Die Organisation „Jungadler“ ist jedoch kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Es können daher keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage mitgeteilt werden.

8. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung anlässlich der Information der CSU im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr am 02.12.2025, dass ein Innenministerielles Schreiben (IMS) zur Verwaltungsvorschrift des Straßenverkehrs in Arbeit sei und demnächst kommen werde, ob die Staatsregierung zur am 09.04.2025 in Kraft getretenen zwölften Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) ergänzende Vollzugshinweise oder andere Vorgaben für Straßenverkehrsbehörden beispielsweise in Form eines Innenministeriellen Schreibens, wie vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr angekündigt, herausgegeben wird oder die Staatsregierung diesbezüglich keine entsprechenden Vorgaben mehr an die Straßenverkehrsbehörden versenden wird und wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass viele bayerische Straßenverkehrsbehörden ausdrücklich mit Verweis auf das angekündigte, aber noch ausstehende IMS einschlägige Anträge von Kommunen auf verkehrsberuhigende Maßnahmen einstweilen in der Sache nicht entscheiden und abwarten?²

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es ist beabsichtigt, die angesprochenen ergänzenden Vollzugshinweise zur StVO-Novelle (StVO = Straßenverkehrs-Ordnung) den nachgeordneten Behörden nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungen bis voraussichtlich Ende des zweiten Quartals 2026 als Innenministerielles Schreiben (IMS) zur Verfügung zu stellen.

Mit der erfolgten Ankündigung ergänzender Vollzugshinweise zu einem späteren Zeitpunkt in Form eines IMS ist kein Vollzugsverbot verbunden, sondern die zuständigen Straßenverkehrsbehörden können über eine verkehrsrechtliche Anordnung seit deren Inkrafttreten unmittelbar auf Grundlage der novellierten StVO und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) selbst in eigener Verantwortung entscheiden. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Markus Bächler zur Plenarsitzung am 21.10.2025 (Drs. 19/8609 vom 20.10.2025) Bezug genommen. Unter Berücksichtigung des dort genannten IMS vom 27.09.2024 sowie der mit den Regierungen durchgeführten Dienstbesprechungen lassen sich die gängigen Fallkonstellationen bereits mit einer sorgfältigen, abgeschichteten Prüfung anhand des Wortlauts der StVO und VwV-StVO lösen. Die nachgeordneten Behörden wurden mit E-Mail vom 20.04.2026 diesbezüglich erneut sensibilisiert.

Bei der Novellierung von StVO und VwV-StVO ist zwischen den unterschiedlichen Inhalten zu differenzieren. Eine wesentliche Neuerung ist unter anderem die Möglichkeit der Einrichtung von Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr und von Flächen für den Fußverkehr. Zielsetzung und Anordnungsgrund hierfür sind allerdings Gründe des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der geordneten städtebaulichen Entwicklung, nicht jedoch die Verkehrsberuhigung als solche. Weiterer, jedoch getrennt zu betrachtender zentraler Gegenstand sind erweiterte Anordnungsmöglichkeiten der Straßenverkehrsbehörden im Hinblick auf

² vgl. Pressebericht Main-Echo vom 11.04.2026 „Schulweg in Lohr: Ärger über angekündigtes Schreiben von Innenminister Herrmann“

Tempo 30 durch Ausweitung des bestehenden Katalogs an Örtlichkeiten. Somit besteht auch auf Grundlage der novellierten StVO keine Grundlage für Kommunen, aufgrund allgemeiner Erwägungen pauschale Maßnahmen zum Zwecke der Verkehrsberuhigung anzuordnen bzw. bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen.

9. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen sind in den Abschiebungshafteinrichtungen in Bayern untergebracht (bitte nach Einrichtungen, Anzahl der Personen, Herkunftsländern, Dauer der Abschiebehaft, Abschiebungen und Entlassungen aus der Haft sowie Aufenthaltszeiten in den Einrichtungen aufschlüsseln), welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus der Entscheidung des Landgerichts Coburg vom 07.11.2022 gezogen, wonach die Abschiebungshaft in Eichstätt nicht europarechtskonform ist und die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen dort somit europarechtswidrig war, sowohl für die Abschiebungshaft in Eichstätt als auch die anderen Abschiebungshafteinrichtungen in Bayern (bitte weitere Gerichtsentscheidungen und betroffene Einrichtungen nach dem 07.11.2022 auflisten), und warum kommt die Staatsregierung der Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nicht nach und lässt kein eigenständiges Abschiebungshaftvollzugsgesetz in Kraft treten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum Stand 27.04.2026 waren 53 Personen in der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Eichstätt untergebracht. Eine Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Afghanistan	6
Algerien	2
Aserbaidschan	2
Benin	1
Brasilien	1
Gambia	4
Irak	8
Jordanien	3
Kosovo	1
Mali	1
Marokko	2
Montenegro	1
Nigeria	4
Pakistan	1
Senegal	2
Sri Lanka	1
Syrien	1
Tunesien	3
Türkei	6
Usbekistan	1
Vietnam	2

Die Haftdauern der oben genannten Personen in der AHE Eichstätt betragen zwischen einem und 200 Tagen.

Zum Stand 27.04.2026 waren 75 Personen in der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Hof untergebracht. Eine Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Afghanistan	2
Algerien	15
Argentinien	1
Armenien	1
Aserbaidshan	1
Benin	1
Bulgarien	1
Côte d'Ivoire	1
Gambia	1
Guinea	2
Indien	2
Irak	5
Kolumbien	1
Marokko	7
Pakistan	3
Russland	1
Senegal	1
Sierra Leone	1
Somalia	3
Sri Lanka	1
Syrien	3
Tunesien	4
Türkei	12
Turkmenistan	1
Ukraine	2
Vietnam	2

Die Haftdauern der oben genannten Personen in der AHE Hof betragen zwischen einem und 412 Tagen.

Zum Stand 27.04.2026 waren 17 Personen in der kombinierten Transit- und Abschiebungshafteinrichtung (kTA) am Flughafen München untergebracht. Eine Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
afghanisch	3
ägyptisch	1
albanisch	1
chinesisch	1
irakisch	1
jordanisch	1
nigerianisch	3
syrisch	1
tunesisch	1
türkisch	4

Die Haftdauern der oben genannten Personen in der kTA betragen zwischen fünf und 126 Tagen.

Hinsichtlich der Fragen nach dem Erlass eines Abschiebungshaftvollzugsgesetzes sowie der Entscheidung des Landgerichts Coburg vom 07.11.2022 wird auf die Ausführungen der Staatsregierung anlässlich der Beratungen des Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Bayerisches Gesetz zum Schutz von Grundrechten beim Vollzug der Abschiebungshaft (Bayerisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz – BayAHaftVollzG)“ (Drs. 18/26269), auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28.02.2023 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel vom 20.01.2023 (Drs. 18/27692 vom 19.05.2023) sowie die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum vom 04.06.2024 der Abgeordneten Gülseren Demirel verwiesen (Drs. 19/2479 vom 03.06.2024).

10. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Brandanschläge wurden in den letzten zehn Jahren auf Partei- und Wahlkreisbüros verübt, welche Parteien (bei Wahlkreisbüros Zugehörigkeit des Abgeordneten) waren wie oft betroffen und welchem Täterspektrum sind die Täter jeweils zuzuordnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Auswertung des Landeskriminalamts (BLKA) im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) wurden drei Delikte im Sinne der Fragestellung erfasst. Alle drei Delikte sind dem Phänomenbereich der PMK-links zugeordnet. Davon richteten sich zwei Delikte gegen die AfD und ein Delikt gegen die CSU. Die Auswertung erfolgte für den Zeitraum 2019–2025. Grund der Eingrenzung ist, dass zum 01.01.2019 der Angriffszielkatalog bundesweit einheitlich eingeführt wurde. Für den Vorzeitraum ist eine automatisierte Recherche im KPMD-PMK nicht möglich. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß bundesweit einheitlicher Richtlinien im KPMD-PMK kein Spektrum erfasst wird, sondern die Tatmotivation zum Tatzeitpunkt gespeichert wird. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem BLKA erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

11. Abgeordnete
Christiane Feichtmeier
(SPD)
- Nachdem es laut Medienberichten im Vorfeld des Bundesligaspiels zwischen dem FC Bayern München und dem VfB Stuttgart im Umfeld des Bahnhofs Fröttmaning an der Allianz Arena zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Ultra-Gruppen gekommen sein soll, bei denen auch Polizeikräfte eingreifen mussten, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse zu den beteiligten Personen (insbesondere Anzahl, Herkunft und mögliche Zuordnung zu organisierten Fan- bzw. Ultra-Gruppen) sowie zu den im Raum stehenden Straftatbeständen und eingeleiteten Ermittlungsverfahren vorliegen, ob Polizeibeamtinnen und -beamte im Zuge des Einsatzes verletzt wurden (ggf. bitte konkrete Verletzungen nennen) und ob den bayerischen Sicherheitsbehörden im Vorfeld Erkenntnisse zu möglichen gewalttätigen Auseinandersetzungen vorlagen (ggf. bitte konkret nennen und auf geplante präventiven Maßnahmen eingehen, die ergriffen wurden bzw. künftig ergriffen werden sollen, um solche Auseinandersetzungen zu verhindern – bitte ggf. konkret nennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach den derzeitigen polizeilichen Erkenntnissen waren an dem Vorfall Anhänger der Fanszene des FC Bayern München sowie der Fanszene des VfB Stuttgart beteiligt.

Gegen 540 Personen der Stuttgarter Fanszene wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruch eingeleitet. Eine belastbare Aussage zur Zuordnung zu Ultra-Gruppierungen kann derzeit nicht getroffen werden, da die hierzu erforderlichen Auswertungen und Zuordnungen der Personen noch nicht abgeschlossen sind.

Zur genauen Anzahl von beteiligten Anhängern des FC Bayern München kann keine Aussage getroffen werden, da diese mit Eintreffen der polizeilichen Unterstützungskräfte flüchteten. Dementsprechend kann keine Zuordnung zu Ultra-Gruppierungen getroffen werden.

Insgesamt wurden zwei Polizeibeamte durch Anhänger des FC Bayern München verletzt, wobei ein Beamter eine Prellung an der Hand erlitt, als gegen diesen ein Leitkegel geworfen wurde. Ein weiterer Beamter erlitt eine blutende Wunde an der Lippe nach einem Faustschlag. Weitere sechs Beamte wurden durch das polizeilich eingesetzte Pfefferspray beeinträchtigt.

Den Sicherheitsbehörden lagen – nach Sichtung und Auswertung aller zur Verfügung stehenden Quellen – im Vorfeld keine Hinweise auf eine geplante gewalttätige Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Fangruppierungen vor.

Im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr erfolgt bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse stets eine lageangepasste Prüfung und Umsetzung präventiver Maßnahmen, beispielsweise in Form von Betretungsverboten.

Im vorliegenden Fall erfolgt seitens der zuständigen Behörden in Stuttgart – nach Auswertung der übermittelten Personalien – die Prüfung eines Betretungsverbots

für künftige Begegnungen in eigener Zuständigkeit. Ergänzend ist festzuhalten, dass durch das Polizeipräsidium München bei Bekanntwerden geeigneter Sachverhalte regelmäßig Stadionverbote bei den jeweils betroffenen Vereinen bzw. dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) beantragt werden. Die Entscheidung über den Erlass eines Stadionverbots obliegt jedoch ausschließlich den Vereinen bzw. dem DFB. Auch im vorliegenden Fall wird die Beantragung von Stadionverboten geprüft.

12. Abgeordneter **Holger Griebshammer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die jährlichen Auslastungszahlen des Feuerwehrerholungsheims in Bayerisch Gmain sowie der im Rahmen der Kooperation eingebundenen Unterkunft in Bad Alexandersbad seit Beginn der Kooperation entwickelt (bitte jeweils nach Standorten und Jahren aufschlüsseln), welche Gesamtkosten sind dem Freistaat sowie dem Feuerwehrerholungsheim durch die Kooperation jährlich entstanden bzw. entfallen (Zuschüsse, Gutscheinmodelle, Verwaltung oder Ausgleichszahlungen) und welche Beherbergung ist zukünftig aufgrund der Insolvenz des Hotels Soibelman im Fichtelgebirge geplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Auslastungszahlen des Feuerwehrerholungsheims in Bayerisch Gmain haben sich seit 2015 wie folgt entwickelt:

Jahr	Auslastung (Übernachtungen im BFH pro Jahr inkl. der Feuerwehrdienstleistenden mit einem Freiplatzgutschein)
2015	94 057
2016	84 253
2017	93 934
2018	93 223
2019	89 927
2020	48 523
2021	39 025
2022	80 687
2023	86 966
2024	93 493
2025	97 376

Seit Beginn der Kooperation mit dem Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain im Sommer 2022 hat sich die Inanspruchnahme der Freiplatzgutscheine in den beiden Partnerunterkünften in Bad Alexandersbad nach Mitteilung des Feuerwehrerholungsheims wie folgt entwickelt:

Jahr	Buchungen in der Unterkunft Soibelmans Bad Alexandersbad	Buchungen im Evangelischen Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexandersbad
2022	4	0
2023	44	1
2024	43	1
2025	32	1

Der Freiplatzgutschein hat aktuell einen Wert von 410,20 Euro. Die Gesamtkosten für insgesamt 126 eingelöste Freiplatzgutscheine belaufen sich daher auf 51.685,20 Euro.

Es werden jährlich etwa 5 000 Freiplatzgutscheine ausgehändigt. Die Freiplatzgutscheine in Bad Alexandersbad wurden bisher nur schwach nachgefragt. Das

Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird beim Verein Bayerisches Feuerwehrholungsheim e. V. anregen, eine weitere Kooperation mit regionalen Beherbergungsbetrieben zu prüfen.

13. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten dem Freistaat im Jahr 2025 durch die Unterbringung von Asylbewerbern in Hotels, Pensionen oder vergleichbaren Beherbergungsbetrieben im Gebiet der Stadt Augsburg einschließlich der über die Regierung von Schwaben oder die Stadt Augsburg veranlassten oder erstatteten Aufwendungen entstanden sind, wie viele solcher Beherbergungsbetriebe im Jahr 2025 im Gebiet der Stadt Augsburg zur Unterbringung genutzt wurden und wie hoch nach Kenntnis der Staatsregierung die durchschnittlichen monatlichen Kosten je untergebrachter Person in diesen Einrichtungen im Vergleich zur Unterbringung in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften oder dezentralen Asylunterkünften in Augsburg waren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Bayerischen Staatshaushalt werden die Aufwendungen für Hotels, Pensionen oder vergleichbaren Beherbergungsbetrieben in der Stadt Augsburg nicht gesondert erfasst. Insoweit ist auch kein Vergleich zur Unterbringung in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften in Augsburg möglich.

Auch die Zahl der Beherbergungsbetriebe wird nicht statistisch auswertbar erfasst. Eine entsprechende Erhebung ist in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und würde auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten.

14. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Liegenschaften im Landkreis Unterallgäu sind derzeit Asylbewerber oder sonstige Schutzsuchende untergebracht, welche maximale Aufnahmekapazität ist für jede dieser Unterkünfte vorgesehen und wie viele Personen sind dort aktuell jeweils untergebracht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum Stichtag 27.04.2026 gab es im Landkreis Unterallgäu 57 Asylunterkünfte, deren Kapazität und Belegung sich lt. integrierten Migrantenerwaltungssystem (iMVS) je Gemeinde wie folgt darstellt:

Ort	Anzahl der Unterkünfte	regelmäßig belegbare Bettenkapazität	Belegung
Amberg	1	35	41
Apfeltrach	1	11	12
Babenhausen	2	30	30
Bad Grönenbach	2	35	36
Bad Wörishofen	7	278	276
Boos	2	48	52
Breitenbrunn	1	16	17
Buxheim	1	9	11
Dirlewang	1	17	23
Egg	1	12	10
Eppishausen	2	24	20
Erkheim	1	13	13
Ettringen	1	34	22
Hawangen	1	18	17
Kirchhaslach	1	46	17
Kirchheim i. Schwaben	2	16	16
Lautrach	1	6	5
Legau	1	12	8
Markt Rettenbach	1	8	10
Memmingerberg	1	96	40
Mindelheim	4	293	239
Niederrieden	1	13	15
Oberrieden	1	12	7
Oberschönegg	1	18	8
Ottobeuren	2	46	46
Pfaffenhausen	1	6	7
Rammingen	1	16	20
Sontheim	1	10	11
Trunkelsberg	2	51	54
Türkheim	4	82	77
Tussenhausen	2	43	48
Ungerhausen	1	6	7
Westerheim	1	16	13
Winterrieden	1	11	12
Wolfertschwenden	2	46	46
Woringen	1	26	26

In Anbetracht der weiterhin niedrigen Zugangszahlen werden im Rahmen eines Konsolidierungsprozesses alle Asylunterkünfte hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und Bedarfsnotwendigkeit geprüft. Soweit Überkapazitäten bestehen, müssen Unterkünfte und hier vorrangig die besonders teuren Unterkünfte geschlossen werden, um Leerstand und damit einhergehende hohe Ausgaben zu vermeiden. Die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylbewerbern, Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine sowie Personen aus dem Bereich der legal-humanitären Migration sind in den vergangenen Jahren aufgrund der hohen Zugangszahlen auf über 2,3 Mrd. Euro in 2025 angestiegen. Daher ist die Reduzierung der Zahl der Unterkünfte ein wichtiger Beitrag, um den bayerischen Staatshaushalt zu entlasten.

Die Adressen der Unterkünfte können, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung), aus Sicherheitserfordernissen, insbesondere dem Schutz der Asylbewerber, nicht mitgeteilt werden. Auch eine Aufschlüsselung für jede einzelne Asylunterkunft ist nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit leistbar.

15. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die jährlichen Ausgaben des Freistaates für die Unterbringung von Asylbewerbern in privaten Unterkünften (v. a. Mietkosten) in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, wie hoch war die bislang höchste an ein einzelnes Unternehmen gezahlte Jahresmiete und wie hoch war der bislang höchste ausgezahlte Betrag pro untergebrachter Person und Nacht (tägliche Unterbringungskosten pro Person)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Statistisch auswertbar aus dem Bayerischen Staatshaushalt sind lediglich die Gesamtausgaben der Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume (Kap. 03 13 Tit. 518 01) und für Nebenkosten (Kap. 03 13 Tit. 517 01 und 517 05). Diese stellen sich wie folgt dar:

in Mio. Euro	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
518 01	213,8	243,6	224,8	207,3	197,3	195,0	246,9	353,4	423,6	469,7
517 01 und 517 05	284,2	224,9	106,6	96,7	84,9	99,0	132,7	183,7	227,9	238,1

Die Ausgaben der kreisfreien Städte, die ihre Aufwendungen gemäß Art. 8 Abs. 1 Aufnahmegesetz durch den Freistaat erstattet bekommen, sind in dieser Aufstellung nicht enthalten. Sie sind auch nicht automatisiert auswertbar.

Die bislang höchste an ein einzelnes Unternehmen gezahlte Jahresmiete und der bislang höchste ausgezahlte Betrag pro untergebrachter Person und Nacht (tägliche Unterbringungskosten pro Person) liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Eine entsprechende Erhebung würde auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten.

16. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele ukrainische Staatsbürger mit Flüchtlingsstatus lebten zum Stichtag 31.03.2026 bzw. zum aktuellen Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Bayern, welche Gesamtausgaben hatte der Freistaat in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils für in Bayern lebende ukrainische Staatsbürger und mit welchen zusätzlichen jährlichen Netto-Mehrkosten für den bayerischen Haushalt rechnet die Staatsregierung ab Juli 2026 durch den geplanten Rechtskreiswechsel der in Bayern lebenden ukrainischen Kriegsflüchtlinge von Bürgergeld auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wird davon ausgegangen, dass unter „ukrainische Staatsbürger mit Flüchtlingsstatus“ ukrainische Staatsangehörige, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt wurde, zu verstehen sind.

Laut AZR-Sonderreport (AZR = Ausländerzentralregister) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge waren zum Stichtag 29.03.2026 162 378 ukrainische Staatsangehörige, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind und denen ein Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erteilt wurde, in Bayern aufhältig. Zum Stichtag 26.04.2026 waren es 163 235 ukrainische Staatsangehörige.

Zu den Gesamtausgaben, die der Freistaat in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils für in Bayern lebende ukrainische Staatsbürger hatte, können in der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit keine statistischen Auswertungen übermittelt werden. Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine befinden sich seit dem ersten Rechtskreiswechsel im Juni 2022 im SGB-Leistungsbezug (SGB = Sozialgesetzbuch), sodass keine Sozialleistungen durch den Freistaat gewährt werden. Nur ein Teil der ukrainischen Staatsbürger verursacht Unterbringungskosten. Eine statistisch auswertbare Aufschlüsselung der Unterbringungskosten nach Staatsangehörigen liegt nicht vor; eine entsprechende Erhebung würde auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten.

Die Frage nach der Kostenerstattung im Rahmen des Rechtskreiswechsels, die die Mehrausgaben seitens des Freistaates kompensieren soll, wird derzeit noch in Gesprächen zwischen Bund und Ländern verhandelt. Da es maßgeblich auf die Parameter für die Kostenerstattung ankommt, kann die Staatsregierung zu dieser Frage aktuell keine Aussage treffen.

17. Abgeordneter **Johann Müller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten dem Freistaat im Jahr 2025 bayernweit durch die Unterbringung von Asylbewerbern in Hotels, Pensionen oder vergleichbaren Beherbergungsbetrieben einschließlich der über Regierungen, staatliche Landratsämter und kreisfreie Städte veranlassten oder erstatteten Aufwendungen entstanden sind, wie viele solcher Beherbergungsbetriebe im Jahr 2025 zur Unterbringung genutzt wurden und wie hoch nach Kenntnis der Staatsregierung die durchschnittlichen monatlichen Kosten je untergebrachter Person in diesen Einrichtungen im Vergleich zur Unterbringung in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften oder dezentralen Asylunterkünften waren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Bayerischen Staatshaushalt werden die Aufwendungen für Hotels, Pensionen oder vergleichbaren Beherbergungsbetrieben nicht gesondert erfasst. Insoweit ist auch kein Vergleich zur Unterbringung in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften möglich.

Auch die Zahl der Beherbergungsbetriebe wird nicht statistisch auswertbar erfasst. Eine entsprechende Erhebung ist in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und würde auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten.

18. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Gefährdungslage für in Bayern ansässige Unternehmen mit Bezug zur Drohnen-, Rüstungs- oder Zulieferproduktion für die Ukraine bewertet, welche Hinweise auf Ausspähung, Cyberangriffe, Einschüchterung oder Sabotageversuche gegen solche Unternehmen seit 2022 in Bayern bekannt geworden sind und welche Konsequenzen daraus für die Sicherheitsbehörden in Bayern gezogen wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die genannte Art von Unternehmen unterliegt grundsätzlich einer abstrakten Gefährdungslage. Es liegen hierzu auch Hinweise auf Ausspähung, Cyberangriffe, Einschüchterung und Sabotageversuche im genannten Zeitraum in Bayern vor. Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist nach sorgfältiger Einzelfallabwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen weder Auskunft über konkrete Einzelfälle noch den diesbezüglich getroffenen Maßnahmen gegeben werden. Grund der Einstufung als Verschlussache sind die veränderte geopolitische Lage und die damit verbundenen gestiegenen Gefahren. Eine Kenntnisnahme sensibler Informationen zu bzw. in Zusammenhang mit den genannten Unternehmen durch Personen, welche diese nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein.

Entsprechende Hinweise werden jedoch grundsätzlich sehr ernst genommen, fließen stets in die fortlaufende, anlassbezogene Bewertung der Sicherheitslage durch die Sicherheitsbehörden ein und werden unter Einbeziehung aller verfügbaren Erkenntnisse sowie im erforderlichen Umfang auch im engen Austausch mit allen zuständigen Bundes- und Sicherheitsbehörden umfassend analysiert. Sich daraus ergebende mögliche Gefährdungslagen werden dabei stets einzelfallbezogen geprüft und bewertet. Dabei werden sowohl die vorliegenden Erkenntnisse im konkreten Einzelfall als auch die Schutzbedürftigkeit (potenziell) betroffener Unternehmen berücksichtigt. Im Falle eines Anfangsverdachts einer strafbaren Handlung wird diese polizeilicherseits aufgrund des Legalitätsprinzips konsequent und unter Anwendung aller rechtlich und taktisch zur Verfügung stehenden Mittel strafrechtlich verfolgt. Ziel ist es, ein hohes Maß an Sicherheit für betroffene Unternehmen, deren Beschäftigte sowie die Allgemeinheit zu gewährleisten sowie eine gerichtsfeste Beweisführung im Einzelfall sicherzustellen.

19. Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Strategien und Methoden beobachtet die Staatsregierung bei der Rekrutierung neuer Anhänger durch die rechtsextreme Kampfsportszene in Bayern, insbesondere im Hinblick auf junge Menschen, welche Rolle spielen dabei Kampfsportveranstaltungen, soziale Medien oder spezifische Trainingsorte und gibt es Erkenntnisse über gezielte Ideologisierungsprozesse innerhalb dieser Szene?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Kampfsport ist ein wichtiges Element der rechtsextremistischen Lebenswelt. Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet entsprechende Aktivitäten von Rechtsextremisten daher genau. Auf das Kapitel 4.2.1 „Kampfsportaktivitäten und Waffenaffinität“ im Verfassungsschutzbericht Bayern 2025 (S. 171–173) wird verwiesen.

20. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele bei der Kommunalwahl 2026 gewählte Bewerberinnen und Bewerber haben aufgrund der erstmals anzuwendenden geänderten Regelung in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung, wonach alle Gemeindebediensteten in ihrer jeweiligen Kommune kein Wahlamt annehmen können, sofern diese ihr Beschäftigungsverhältnis zu ihrer Kommune nicht beenden, das Wahlamt nicht angenommen, obwohl die Wählerinnen und Wähler diese in das Kommunalgremium mit ihren Stimmen am Tag der Kommunalwahl 08.03.2026, entsendet haben, wie gliedern sich diese nach Landkreisen auf und wie viele haben gegen eine Entscheidung des örtlichen Wahlausschusses Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel erhoben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund der Änderung der Inkompatibilitätsregelungen in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 Gemeindeordnung (GO) und Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung (LKrO) zum 01.01.2024 können mit Ablauf der Wahlzeit – im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage – auch nicht leitend und nicht hauptberuflich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mehr dem kommunalen Entscheidungsgremium ihrer Anstellungskommune angehören. Nicht leitend tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Landkreises oder eines Landratsamts, die bislang noch in unterhältiger Teilzeit bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt sein und gleichzeitig dem entsprechenden kommunalen Gremium angehören konnten, mussten sich daher im Zuge der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 zwischen ihrer beruflichen und ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entscheiden. Nach wie vor liegt allerdings kein Amtshindernis vor, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer „überwiegend körperliche Arbeit“ im Sinne des Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO bzw. Art. 24 Abs. 3 Satz 2 LKrO verrichten (vgl. Art. 137 Abs. 1 Grundgesetz – GG).

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) liegen keine belastbaren bayernweiten Zahlen im Sinne der Anfrage vor. Hierzu gibt es keine Berichtspflichten gegenüber den Rechtsaufsichtsbehörden oder dem StMI. Lediglich im Rahmen der aufsichtlichen Beratung und der derzeit laufenden Wahlprüfung nach Art. 50 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) erhalten die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden und das StMI gegebenenfalls Kenntnis über entsprechende einzelne Sachverhalte. Dem StMI sind in diesem Zusammenhang bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen in das kommunale Gremium gewählte Bedienstete Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen eine entsprechende Entscheidung des örtlichen Wahlausschusses erhoben oder angekündigt haben. Von einer Abfrage bei den 71 Landkreisen und 2 056 bayerischen Gemeinden wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgesehen.

21. Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung anlässlich des „dreizehnten Bayerischen 24-Stunden-Blitzmarathons“ vom 15.04. bis 16.04.2026, ob die Staatsregierung angesichts der starken Steigerung um 10 Prozent der erfassten Geschwindigkeitsverstöße diese Aktion in Zukunft mehr als einmal jährlich durchführen wird, ob die Staatsregierung aufgrund des Ergebnisses des Blitzmarathons dauerhaft mehr Geschwindigkeitskontrollen für mehr Verkehrssicherheit installieren wird und mit welchen konkreten Programmen Maßnahmen zur Eindämmung von überhöhter Geschwindigkeit wirksamer werden sollen, wie Präventionskampagnen und Aufklärungsmaßnahmen sowie stationärer oder streckenbezogener Geschwindigkeitsüberwachung,³ bitte unter Nennung von Programm, Umfang und geplanten Orten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Blitzmarathon ist fester Bestandteil des Bayerischen Verkehrssicherheitsprogramms 2030 „Bayern mobil – sicher ans Ziel“. 2026 wurde er vom 15.04.2026, 06.00 Uhr, bis zum 16.04.2026, 06.00 Uhr, durchgeführt. In diesem Rahmen wurden 10 840 Geschwindigkeitsverstöße (2025: 9 832) durch die Bayerische Polizei sowie die teilnehmenden Gemeinden und Zweckverbände festgestellt.

Durch den Blitzmarathon sollen möglichst viele Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer hinsichtlich der Gefährlichkeit von Geschwindigkeitsverstößen sensibilisiert werden. Hierdurch soll ein breiter Denk- und Lernprozess angestoßen werden, der letztlich zu einer Einstellungs- und Verhaltensänderung der Verkehrsteilnehmer führt.

Eine häufigere Durchführung des zeitlich begrenzten Blitzmarathons – dieser wird einmal jährlich durch ROADPOL, das europäische Netzwerk der Verkehrspolizei, organisiert – muss nicht zwangsläufig zu nachhaltigen Veränderungen im Fahrverhalten führen, welche aber entscheidend für die Verkehrssicherheit sind.

Aus diesem Grund überwacht die Bayerische Polizei, unabhängig vom Blitzmarathon, zu unregelmäßigen Zeiten an verschiedenen Örtlichkeiten die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Die Überwachung der Geschwindigkeit im Straßenverkehr stellt insofern eine verkehrspolizeiliche Daueraufgabe dar, bei welcher die Bayerische Polizei den Ansatz der Diversität verfolgt, insbesondere um auf die jeweils vorhandenen regionalen Besonderheiten besser eingehen zu können. Zum Einsatz kommen sowohl stationäre als auch semistationäre und mobile Anlagen sowie Laserhandmessgeräte. Hinzu kommen kombinierte Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessanlagen und kombinierte Abstands- und Geschwindigkeitsmessanlagen. Darüber hinaus sind täglich Beamte der Verkehrspolizeiinspektionen in Zivilfahrzeugen mit sogenannten Videonachfahrssystemen unterwegs, um aus dem fließenden Verkehr heraus Überschreitungen der geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen festzustellen und sofort zu ahnden. Aus der Jahresstatistik des Bayerischen Polizeiverwaltungsamts (PVA) gehen die Ergebnisse dieser fortlaufenden

³ lt. Broschüre „Verkehrssicherheitsprogramm 2030“ von Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:
<https://www.bestellen.bayern.de/med/6fa08641-b4a5-11f0-81ee-c3fc7d0a3316/4b0e6a70-1059-11d9-4c85-9d915831e9eb/0/03100093.pdf>

polizeilichen Tätigkeit hervor: Für das gesamte Jahr 2024 verzeichnet sie insgesamt 1 078 855 Geschwindigkeitsverstöße. Zahlen für 2025 liegen aktuell noch nicht vor.

Im Interesse der Verkehrssicherheit werden die oben beschriebenen Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen grundsätzlich nicht angekündigt und die Messstellen in der Regel nicht veröffentlicht. Hierdurch werden Geschwindigkeitsmessungen für Verkehrsteilnehmer unkalkulierbar. Vielmehr ist jederzeit und an jedem Streckenabschnitt mit Überwachungsmaßnahmen zu rechnen. Diese Vorgehensweise hat sich in der Vergangenheit bewährt. Möglicherweise werden aber deshalb durch die Öffentlichkeit nicht alle Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung wahrgenommen.

Abschließend ist anzumerken, dass die Bayerische Polizei aufmerksam die Entwicklungen im Bereich der Verkehrsmesstechnik verfolgt und fortlaufend in die Modernisierung der vorhandenen Technik aber auch in Neubeschaffungen investiert.

22. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Kilometerleistung von Bayerischen Rettungsdiensten in den Jahren von 2020 bis 2025 insgesamt verändert (wenn möglich bitte nach Landkreis auflisten), wie hat sich explizit die Kilometerleistung von Rettungsdiensten im Landkreis Traunstein verändert nach der Schließung der Klinik Ruhpolding und wie hat sich explizit die Kilometerleistung von Rettungsdiensten im Landkreis Mühldorf seit der Schließung der Klinik Haag in Oberbayern verändert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung führt keine systematische Aufstellung über die von Rettungsmitteln im Freistaat zurückgelegten Fahrtstrecken. Die Kilometerleistung wird nicht zentral erfasst, da sie für die Bedarfsplanung des Rettungsdienstes nur untergeordnete Bedeutung hat. Eine gesonderte Erhebung durch Abfragen bei den jeweiligen Durchführenden des Rettungsdienstes würde einen unzumutbaren organisatorischen Aufwand verursachen und ist auch unter Berücksichtigung des parlamentarischen Fragerechts nicht sachgerecht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

23. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nachdem vor Erteilung der Baugenehmigung für die Scheidtobelbahn am Fellhorn durch das Landratsamt Oberallgäu am 03.03.2026 drei unabhängige fachliche Warnungen vorlagen – erstens die Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 24.11.2025, wonach sich die Baumaßnahmen „überwiegend in Gefahrenhinweisbereichen für tiefreichende Rutschungen“ (GEORISK 8627GR000009 und 8627GR015165, letzteres ein Talzuschub von rund 1 900 m Breite und über 20 m Mächtigkeit, bei dessen Aktivierung die Bergstation der Fellhornbahn im Gefahrenbereich läge) befinden und eine Reaktivierung nicht ausgeschlossen werden könne, zweitens das geotechnische Gutachten der Antragstellerin selbst vom 30.09.2025, das Kriechbewegungen und erhöhte Rutschanfälligkeit an mehreren Stützenstandorten bestätigt, und drittens die formelle Warnung des Vereins zum Schutz der Bergwelt an die Regierung von Schwaben vom 30.01.2026 – und nachdem Art. 14 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention als unmittelbar geltendes Bundes- und Unionsrecht Genehmigungen für Skipisten in labilen Gebieten absolut verbietet (bestätigt durch die ständige Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs, u. a. zu Muttereralm 2005 und Gornerpiste 2020, die Talzuschübe ausdrücklich als labile Gebiete im Sinne dieser Norm einstuft), frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen das Landratsamt Oberallgäu den Bescheid trotz der Warnung seiner eigenen fachlichen Aufsichtsbehörde erlassen hat, ob die Staatsregierung den Bescheid vom 03.03.2026 angesichts dieser Sachlage für rechtmäßig hält und, falls nicht, wann der offensichtlich rechtswidrige Genehmigungsbescheid zurückgenommen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es wird auf die Drs. 19/11709 Nr. 17 (Seite 24) verwiesen.

Aufgrund des anhängigen Klageverfahrens kann auch zu dieser geänderten Fragestellung keine anderslautende Antwort gegeben werden.

24. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Ankündigungen zu einer Regio-S-Bahn Mainfranken und der dazu laufenden Planungen und Ausschreibungen durch die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) frage ich die Staatsregierung, ob es bei den Verbindungen von Würzburg Richtung Marktbreit, Karlstadt, Schweinfurt und Kitzingen auch zu Verschlechterungen zum Status quo kommen wird, insbesondere wann jeweils abends die letzte und morgens die erste Bahn von und zu den genannten Orten fahren wird (ggf. aufgeschlüsselt nach Wochentagen), und welche Änderungen es im Hinblick auf verbesserte Barrierefreiheit (z. B. stufenfreie Einstiege, genügend Rollstuhlplätze) geben wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Zuge des Verkehrsvertrags „Regionalverkehr Mainfranken“ sowie mit der Einführung der Regio-S-Bahn wird der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in der Region Würzburg neu geordnet und werden Lücken im Fahrplan geschlossen. Dadurch ergeben sich teilweise geänderte Abfahrtszeiten. Der Leistungsumfang bleibt insgesamt gleich, das Angebot wird entsprechend der Nachfrage optimiert. Dabei kommt es punktuell auch zu Angebotsänderungen in den Tagesrandlagen bei Zügen mit äußerst geringer Nachfrage.

Zukünftige Abfahrten:

Relation:	Erster Zug: Abfahrt um	Letzter Zug: Abfahrt um
Würzburg – Karlstadt	Mo-Fr 4:18 Sa+So 7:03	Tägl. 0:40
Karlstadt – Würzburg	Mo-Fr 4:58 Sa+So 6:08	Mo-Fr 0:13 Sa+So 1:13
Würzburg – Marktbreit	Mo-Fr 4:47 Sa 5:41 So 6:41	Mo-Do 23:04 Fr-So 23:49
Marktbreit – Würzburg	Mo-Fr 5:11 Sa 5:52 So 6:52	Tägl. 23:54
Würzburg – Schweinfurt	Mo-Sa 5:08 So 6:08	Tägl. 23:08
Schweinfurt – Würzburg	Mo-Fr 4:18 Sa 5:55 So 6:55	Tägl. 23:18
Würzburg – Kitzingen	Mo-Fr 4:41 Sa+So 5:41	Tägl. 23:41

Kitzingen – Würzburg	Mo-Fr 5:21 Sa+So 6:56	Tägl. 0:08
----------------------	--------------------------	------------

Durch den Einsatz von Fahrzeugen mit einer Einstiegshöhe von 76 cm wird ein stufenfreier Ein- und Ausstieg an Stationen mit bestehenden 76 cm hohen Bahnsteigen ermöglicht. Die Vorgaben der „Technischen Spezifikation für die Interoperabilität – Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Mobilität“ (TSI PRM) bezüglich der Anzahl der Rollstuhlplätze und behindertengerechte WC werden unter anderem eingehalten.

25. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob die geplante Korridorsanierung der Bestandsbahnstrecke Ulm – Augsburg nach Kenntnis der Staatsregierung weiterhin im Jahr 2034 und für eine Dauer von fünf Monaten vorgesehen ist, inwiefern sind noch vor der Korridorsanierung Reparatur- und Bauarbeiten an der Strecke (z. B. barrierefreie Bahnhöfe wie der in Burgau) beabsichtigt und inwiefern hängt die Durchführung der Korridorsanierung zeitlich und organisatorisch vom Bau der Neubau-Bahnstrecke Ulm – Augsburg ab?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die Sanierung der Schieneninfrastruktur ist nach dem Grundgesetz der Bund verantwortlich. Der Korridor Ulm – Augsburg wird nach den aktuellen Planungen der bundeseigenen DB InfaGO AG im Zeitraum von Juni bis Dezember 2034 saniert. Laut DB InfaGO AG sind auch vor der Korridorsanierung Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen geplant. Der Bahnhof Nersingen soll nach Angaben der DB InfaGO AG bis zum Jahr 2028 barrierefrei ausgebaut werden. Außerdem soll der Bahnhof Gessertshausen bis zum Jahr 2029 umgebaut werden.

Die Korridorsanierung kann unabhängig von der Realisierung der Aus- und Neubaustrecke durchgeführt werden.

26. Abgeordnete
**Sabine
Gross**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung bezüglich diskriminierender Praktiken durch Wohnungsmakler in Bayern vor, erhebt sie Daten in Bezug auf die Ungleichbehandlung von Minderheiten auf dem Wohnungsmarkt und welche konkreten Maßnahmen ergreift sie, um eine Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund bei der Wohnungssuche sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor. Es werden auch keine Daten im Sinne der Anfrage erhoben.

27. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Wirksamkeit des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“) im Freistaat seit der Verabschiedung durch den Bund Ende Oktober des vergangenen Jahres, inwiefern besteht zu den Auswirkungen ein Dialogprozess mit den kommunalen Spitzenverbänden und gibt es bereits grundsätzliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Bau-Turbos?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Aktivierung zusätzlichen Wohnraumpotenzials sind von zentraler Bedeutung. Das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27. Oktober 2025 stellt hierfür ein wesentliches Instrument dar. Ziel ist es insbesondere, Hemmnisse im Planungsrecht abzubauen und mit Zustimmung der Gemeinde schneller zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Eine abschließende Bewertung der Wirksamkeit des Bauturbos ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da die maßgebenden Regelungen erst seit vergleichsweise kurzer Zeit in Kraft sind. Die Staatsregierung geht jedoch davon aus, dass die vorgesehenen Verfahrenserleichterungen und Flexibilisierungen grundsätzlich geeignet sind, positive Impulse für den Wohnungsbau zu setzen.

Flankierend zur Einführung des Bauturbos hat der Bund beginnend im November 2025 einen Umsetzungsdialog initiiert, in dessen Rahmen insbesondere die Kommunen die Möglichkeit haben, miteinander in den Erfahrungsaustausch zu treten.

Daneben steht der Freistaat stetig in engem Kontakt mit den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden und tauscht sich dabei auch regelmäßig zu Fragen des Bauturbos aus. Die Staatsregierung wird die Entwicklung weiterhin eng begleiten und die Auswirkungen des Bauturbos fortlaufend evaluieren. Dabei wird auch geprüft, ob und inwieweit gesetzgeberischer Anpassungsbedarf besteht, um die gewünschten Beschleunigungseffekte erzielt werden können und gleichzeitig eine rechts-sichere Anwendung gewährleistet ist.

28. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat sie zum aktuellen Zeitplan der Neu- und Ausbaustrecke Ulm – Augsburg (ULA), insbesondere hinsichtlich der weiteren Planungs- und Genehmigungsschritte (bitte auch auf die „Fulda-Runden“ im Mai 2026 und Mai 2027 eingehen), da im Bundeshaushalt 2026 für das Projekt 0 Euro eingestellt sind, wie viele Mittel hält die Staatsregierung vonseiten des Bundes im Jahr 2027 für erforderlich, um mit der Umsetzung der Neu- und Ausbaustrecke Ulm – Augsburg beginnen zu können, und wie wird sichergestellt, dass die Fachkräfte des Planerteams, die aktuell bei der ULA angestellt sind, noch zur Verfügung stehen, wenn die Planungsmittel z. B. erst 2027 freigegeben werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Aus- und Neubaustrecke Augsburg – Ulm ist ein Projekt des Bundes aus dem aktuellen Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030). Entsprechend fallen die Beauftragung der Planungs- und Realisierungsschritte und deren Finanzierung in die Zuständigkeit des Bundes. Die Staatsregierung befürwortet das Projekt und setzt sich mit Nachdruck für eine verzögerungsfreie Umsetzung durch den Bund ein.

Aktuell läuft die parlamentarische Befassung im Bundestag. Wenn diese abgeschlossen ist, muss der Bund die Entwurfs- und Genehmigungsplanung beauftragen. Nach Informationen der DB sind hierfür in den nächsten fünf Jahren Bundesmittel in Höhe von 170 bis 190 Mio. Euro erforderlich. Bei den sogenannten „Fulda-Runden“ handelt es sich um Abstimmungsgespräche, bei denen Bund und DB die anstehenden Planungsschritte und Kostenbedarfe für die Aus- und Neubauprojekte des Bundes besprechen. Der Freistaat ist daran nicht beteiligt.

Die Mitglieder des Planerteams werden nach Auskunft der DB bis zur Fortführung der Planungen für andere Planungsaufgaben eingesetzt. Dazu gehören die vom Freistaat beauftragten Planungsleistungen zum Ausbau der Illertalbahn Neu-Ulm – Oberstdorf und zur Beendigung des Dieselbetriebs in Schwaben und im westlichen Oberbayern.

29. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass im Koalitionsvertrag von CSU und FREIE WÄHLER festgehalten ist, dass das Bayerische Holzbauförderprogramm auf weitere klimaneutrale Baustoffe ausgeweitet werden soll sowie der Ankündigung eines Umsetzungsvorschlags für das erste Quartal 2025, der bislang nicht öffentlich vorliegt, und des Auslaufens der bestehenden Holzbauförderung zum 31.12.2026 frage ich die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand der Ressortabstimmung zwischen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur geplanten Ausweitung der Holzbauförderung auf weitere klimaneutrale Baustoffe, liegt der angekündigte Umsetzungsvorschlag zur Weiterentwicklung der Förderrichtlinie, einschließlich der Prüfung der Technologieoffenheit und der Einbindung weiterer Baustoffe auf Basis von ÖKOBAUDAT, inzwischen vor und ab wann ist mit einer Fortführung bzw. Neuausrichtung der Förderung (bitte auch Höhe nennen) – insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Ausweitung des Fördermittelvolumens – zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Vor dem Hintergrund des weiterhin hohen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum konzentriert die Staatsregierung die verfügbaren Mittel verstärkt auf Programme mit breiter und sozialer Wirkung. Förderinstrumente werden regelmäßig überprüft und dort eingesetzt, wo sie den größten Beitrag zur Schaffung von Wohnraum leisten.

Eine Ausweitung oder Fortführung des Holzbauförderprogramms ist nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

30. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche IT-Lösungen (IT-Fachverfahren, IT-Systeme, elektronische Akten, besondere justizielle Software etc.) benutzen die Fachgerichtsbarkeiten (Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte, Finanzgerichte) sowie die ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften in Bayern (bitte einzeln angeben, insbesondere soweit unterschiedliche IT-Verfahren und Systeme zum Einsatz kommen), inwiefern nutzen Fachgerichtsbarkeiten sowie die ordentliche Gerichtsbarkeit in Bayern eine gemeinsame Infrastruktur und einen gemeinsamen IT-Betrieb (IT-Servicezentren, IT-Domänen und Infrastrukturplattform, IT-Dienstleister, Unterstützung durch das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz Jus-IT etc.) und wie bewertet die Staatsregierung die Verwendung unterschiedlicher IT-Lösungen und IT-Struktur in den einzelnen Gerichtsbarkeiten in Bayern insbesondere mit Blick auf mögliche Synergien (Einsparungen, digitale Komptabilität, Nutzerfreundlichkeit, Erleichterungen für Anwaltschaft und Bürgerinnen und Bürger etc.)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Anfrage zum Plenum beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt.

1. IT-Lösungen

Es kommen aufgrund der jeweiligen fachspezifischen Anforderungen unterschiedliche IT-Fachverfahren zum Einsatz, die jeweils in unterschiedlich zusammengesetzten Länderverbänden entwickelt werden:

- Ordentliche Gerichtsbarkeit:
 - Fachbereiche Betreuung, Familie, Immobiliervollstreckung, Insolvenz, Mobiliervollstreckung, Nachlass, Straf, Zentrales Vollstreckungsgericht und Zivil: forumSTAR (10 Länder)
 - Registergerichte: RegisSTAR (11 Länder)
 - Grundbuchämter: SolumSTAR (14 Länder)
 - Bewährungshilfe, Gerichtshilfe: SoPART (10 Länder)
 - Landesjustizkasse Bamberg: Kosteneinzahlung (6 Länder)
 - Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren AUGEMA (16 Länder)
- Staatsanwaltschaften: web.sta (9 Länder)
- Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte: EUREKA-Fach (14 Länder), AUGEMA auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Verwaltungsgerichte und Landesanwaltschaft: GO\$A (3 Länder sowie Bundesgerichte)

Im Programm „Gemeinsames Fachverfahren“ (GeFa) wird durch alle 16 Bundesländer sowie den Bund gemeinsam ein modernes Fachverfahren entwickelt, das unter anderem die genannten IT-Fachverfahren EUREKA-Fach, GOŞA, forumSTAR und web.sta ablösen wird. Daher wird insoweit zukünftig ein einheitliches IT-Fachverfahren für die Arbeits-, Sozial-, Finanz-, Verwaltungsgerichte, für die Landesadvokatur, für weite Teile der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für die Staatsanwaltschaften zum Einsatz kommen.

Für die elektronische Aktenführung verwenden momentan die Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, die Bereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die forumSTAR und SolumSTAR einsetzen, sowie die Staatsanwaltschaften das elektronische Integrationsportal eIP. Es gibt in Deutschland drei E-Akten-Verbünde; der eIP-Verbund, dem auch Bayern angehört, besteht aus insgesamt sechs Bundesländern. Die Finanzgerichte werden zukünftig eIP einsetzen. Die Verwaltungsgerichte verwenden den GOŞA-E-Schreibtisch und werden wie die Landesadvokatur ab der Einführung von GeFa ebenfalls eIP einsetzen. In den Fachverfahren RegisSTAR und AUGEMA kommt aufgrund der dortigen Besonderheit eine in den IT-Fachverfahren integrierte elektronische Akte zum Einsatz.

2. Infrastruktur und IT-Betrieb

Eine Unterstützung durch das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz (Jus-IT) etwa bei der Verfahrensentwicklung und dem Anwendersupport erfolgt primär für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und damit für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften. Eine koordinierende Unterstützung erfolgt hinsichtlich der Einführung der elektronischen Akte eIP bei den Fachgerichtsbarkeiten. Hier wird die Gesamtprogrammleitung für die Einführungsprojekte durch das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz wahrgenommen.

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit wird aufgrund der sehr hohen Anwenderzahl von über 16 000 Anwenderinnen und Anwendern für den Betrieb der Windows-Serverinfrastruktur, der Netzwerksysteme und der Clients ein externer Betriebsdienstleister herangezogen. Der Betrieb der IT-Fachverfahren erfolgt beim Rechenzentrum Nord. Für zentrale Komponenten werden die Leistungen des IT-Dienstleistungszentrums des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung verwendet. Bei den Fachgerichtsbarkeiten erfolgt der Betrieb durch ressorteigene Dienste sowie ebenfalls durch das IT-Dienstleistungszentrum bereitgestellte zentrale Komponenten bzw. Rechenzentrumsleistungen.

3. Bewertung

Der Einsatz der unterschiedlichen IT-Lösungen, insbesondere der IT-Fachverfahren, ergibt sich aufgrund der fachspezifischen Anforderungen. Die IT-Fachverfahren werden jeweils durch Länderverbünde entwickelt, bei denen der Freistaat beteiligt ist. Die Kostenverteilungen erfolgen üblicherweise anhand des Königsteiner Schlüssels. Eigene Entwicklungen durch den Freistaat würden hier keine Synergien, insbesondere keine Einsparungspotenziale, bieten. Mit dem bundesweit in der Entwicklung befindlichen, für alle 16 Bundesländer einheitlichen Programm GeFa und dem System zur elektronischen Aktenführung eIP (im Verbund Bayerns mit weiteren fünf Bundesländern), die zukünftig in allen bayerischen Fachgerichtsbarkeiten sowie in nahezu allen Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften in Bayern zum Einsatz kommen werden, wird eine weitestmögliche Harmonisierung erreicht.

Unterschiede in der IT-Infrastruktur sind insbesondere in den unterschiedlichen Anwenderzahlen zwischen den Fachgerichten und der ordentlichen Gerichtsbarkeit begründet. Der IT-Betrieb der ordentlichen Gerichtsbarkeit beim Rechenzentrum

Nord ergibt sich aus Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Digitalgesetz (Bayernserver). Für zentrale Komponenten werden durch alle Gerichtsbarkeiten die Leistungen des IT-Dienstleistungszentrums in Anspruch genommen. Synergien werden demnach genutzt.

Erleichterungen für die Anwaltschaft und die Bürgerinnen und Bürger hängen nicht mit diesen Fragestellungen zusammen. Sie werden vielmehr durch die einheitliche Verwendung des elektronischen Rechtsverkehrs und durch einheitlich zur Verfügung gestellte Plattformen wie das BayernPortal erreicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

31. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD) Ich frage die Staatsregierung: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung aus den „Mittelschulwerkstätten“ gewonnen, welche Maßnahmen möchte sie umsetzen und inwiefern wird über eine Abschaffung des M-Zuges an Mittelschulen in Bayern diskutiert?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die vier Mittelschulwerkstätten im November und Dezember 2025, zu denen alle Schulleitungen der bayerischen Mittelschulen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht eingeladen waren, haben gezeigt, dass die von einer Expertengruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Schulfamilie seit Januar 2024 erarbeiteten Maßnahmen seitens der Anwesenden überwiegend positiv bewertet wurden. Insgesamt gingen rund 650 Rückmeldungen im Zuge der Mittelschulwerkstätten bei der Staatsregierung ein, die in der Finalisierung der Maßnahmen Berücksichtigung fanden.

Informationen zu den konkreten Maßnahmen, die unter den drei Leitperspektiven Zeit – Zukunft – Ziele zusammengefasst sind und in den nächsten Jahren umgesetzt werden, sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu finden.⁴

Die Abschaffung des M-Zugs ist nicht geplant. Mit dem „Integrierten M-Zug“ soll im Rahmen eines Schulversuchs an ausgewählten Standorten ein zusätzlicher Weg in die zehnte Jahrgangsstufe erprobt werden.

⁴ Initiative „Mittelschule – stark für jeden Weg“ | Mittelschule | Schularten | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

32. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe hat bzw. wird die Staatsregierung in Zukunft ein- und mehrtägige Klassenfahrten finanziell unterstützen (bitte aufgeschlüsselt in dem Zeitraum 2023 bis 2028 mit Höhe der Förderung pro Klasse und Jahr), in welcher Höhe wurden die bislang bereitgestellten Mittel von den Schulen abgerufen (bitte aufgeschlüsselt von 2023 bis 2026) und aus welchen Gründen plant die Staatsregierung in diesem Bereich Kürzungen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Schülerfahrten gelten als Dienstreisen. Die dafür notwendigen Auslagen werden nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), die durch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen, Kollegs, Studienkollegs und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern vom 3. August 1998 (KWMBI. I S. 421) und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- oder Förderlehrkraft vom 24. April 2016 (KWMBI. S. 108) konkretisiert werden, erstattet.

Den Schulen werden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, die ausschließlich dazu dienen, die anlässlich einer Schulfahrt entstehenden Reisekosten für begleitende Lehrkräfte und sonstiges Aufsichtspersonal abzugelten. Aus dem Reisekostenbudget einer Schule werden weder Zuschüsse für Schülerinnen bzw. Schüler noch die Durchführung örtlicher Veranstaltungen (bspw. Museumsführung, Stadtbesichtigung) finanziert.

Die konkrete Verwendung der Mittel obliegt den Schulen.

Je nach Schulart ergeben sich unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Berechnung des Reisekostenbudgets.

Im Bereich der staatlichen Grund- und Mittelschulen erfolgt die Verteilung der Mittel auf Grundlage der eingerichteten Klassen laut amtlicher Schuldaten pro Staatlichem Schulamt. Dabei werden die Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 einfach und in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 je doppelt gewichtet. Von der damit berechneten insgesamten Klassenzahl erfolgt eine prozentuale Aufteilung des jährlichen Haushaltsansatzes, abzüglich des sich nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Haushaltsgesetz (HG) ergebenden Sperrbetrags sowie einer Reserve entsprechend Nr. 1.6 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 34 Bayerische Haushaltsordnung (VV-BayHO), an die Regierungen.

Im Bereich der staatlichen Förderschulen (einschließlich Schulen für Kranke) erfolgt die Mittelverteilung auf der Grundlage der eingerichteten Klassen laut amtlicher Schuldaten. Von der damit berechneten insgesamten Klassenzahl erfolgt eine prozentuale Aufteilung des jährlichen Haushaltsansatzes, abzüglich des sich nach Art. 4 Abs. 1 HG ergebenden Sperrbetrags sowie einer nach Nr. 1.6 Satz 1 VV-BayHO zu Art. 34 zurückbehaltenen Reserve, an die Regierungen.

Im Bereich der staatlichen Gymnasien erhalten diese in einem ersten Schritt ausgehend vom jährlichen Haushaltsansatz einen gleich hohen Sockelbetrag, abzüglich des sich nach Art. 4 Abs. 1 HG ergebenden Sperrbetrags. Der restliche Betrag des Haushaltsansatzes wird in einem zweiten Schritt unter Zugrundelegung der Schülerzahlen auf die Schulen verteilt. Durch die Einführung eines Sockelbetrags profitieren vor allem kleinere Schulen dahingehend, dass sie ein Fahrtenprogramm auflegen können, das mit dem größerer Gymnasien vergleichbar ist.

Im Bereich der staatlichen Realschulen und beruflichen Schulen wird der jährliche Ansatz, abzüglich des sich nach Art. 4 Abs. 1 HG ergebenden Sperrbetrags, durch die Anzahl der im Schuljahr an allen Realschulen bzw. beruflichen Schulen eingereichten Klassen geteilt und auf volle 5 Euro abgerundet.

Darüber hinaus besteht bei allen Schularten die Möglichkeit, das eigene Reisekostenbudget zweckgebunden durch die Vereinnahmung von Spenden (bspw. eines Fördervereins) zu erhöhen. Hierfür steht jeder Schule ein Einnahmetitel zur Verfügung, welcher das Reisekostenbudget der Schule für Schulfahrten erhöht.

Das Fahrtenprogramm ist im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel aufzustellen. Zur Erleichterung der Berechnung wird den Schulen regelmäßig eine Kalkulationshilfe übersandt.

Mit Blick auf das noch laufende Schuljahr 2025/2026 können die nachfolgenden Haushaltsansätze für die Reisekostenvergütungen für Lehr- und Schülerwanderungen (Kap. 05 12 bis 05 19 Tit. 527 31) in den Jahren 2023 bis 2027 und die Ist-Ausgaben in den Jahren 2023 bis 2025 gemäß den beiden nachfolgenden Tabellen wie folgt mitgeteilt werden:

Haushaltsansätze „Reisekostenvergütungen für Lehr- und Schülerwanderungen“ (Kap. 05 12 bis 05 19 Tit. 527 31) in den Jahren 2023 bis 2027

Schulart	Haushalts- betrag 2023	Haushalts- betrag 2024	Haushalts- betrag 2025	Haushalts- betrag 2026	Haushalts- betrag 2027
Grund-/Mittel- schulen	2 250 000,00 Euro	2 250 000,00 Euro	2 250 000,00 Euro	2 018 700,00 Euro	2 018 700,00 Euro
Förderschulen	196 600,00 Euro	196 600,00 Euro	196 600,00 Euro	176 400,00 Euro	176 400,00 Euro
Berufsschulen	215 700,00 Euro	215 700,00 Euro	215 700,00 Euro	193 500,00 Euro	193 500,00 Euro
FOS/BOS	356 700,00 Euro	356 700,00 Euro	356 700,00 Euro	320 100,00 Euro	320 100,00 Euro
Realschulen	1 019 300,00 Euro	1 019 300,00 Euro	1 019 300,00 Euro	914 500,00 Euro	914 500,00 Euro
Gymnasien	2 442 000,00 Euro	2 852 500,00 Euro	3 052 500,00 Euro	2 738 700,00 Euro	2 738 700,00 Euro

Ist-Ausgaben „Reisekostenvergütungen für Lehr- und Schülerwanderungen“ (Kap. 05 12 bis 05 19 Tit. 527 31) in den Jahren 2023 bis 2025

Schulart	Ist Gesamt 2023	Ist Gesamt 2024	Ist Gesamt 2025
Grund-/Mittel- schulen	1 657 203,62 Euro	1 840 138,37 Euro	1 992 996,87 Euro
Förderschulen	160 651,36 Euro	168 749,34 Euro	172 318,57 Euro
Berufsschulen	145 495,95 Euro	151 835,00 Euro	165 267,75 Euro
FOS/BOS	266 587,78 Euro	298 843,84 Euro	308 079,40 Euro
Realschulen	1 130 439,03 Euro	1 090 920,52 Euro	1 060 439,87 Euro
Gymnasien	3 004 106,90 Euro	2 449 594,56 Euro	2 923 054,55 Euro

Die Haushaltsansätze für Lehr- und Schülerwanderungen konnten bezogen auf alle Schularten seit 2021 bis 2025 um rd. 23 Prozent erhöht werden. Die im Rahmen des Doppelhaushalts 2026/2027 notwendigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen betreffen jedoch auch die Verwaltungsausgaben, die gegenüber 2025 um 5 Prozent abgesenkt werden mussten. Hiervon sind auch die Ausgabemittel für Lehr- und Schülerwanderungen betroffen. Diese mussten infolgedessen gegenüber 2025 um 5 Prozent abgesenkt werden.

Da die Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2025 jedoch nicht ausgeschöpft wurden und daneben noch zu übertragende Ausgabereste aus von einzelnen Schulen angesparten Budgets bestehen, ist dennoch davon auszugehen, dass mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Bedarf gedeckt werden kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

33. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nach den Äußerungen des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst Markus Blume in der Pressekonferenz des Kabinetts am 03.03.2026 in Nürnberg, wonach die europaweite Neuausschreibung für einen neuen Standort der Lehrkräftebildung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in Kürze erfolgen solle, frage ich die Staatsregierung, ob diese Ausschreibung bereits eingeleitet wurde oder wann damit zu rechnen ist und welcher Zeitrahmen sich derzeit für Standortentscheidung, Baubeginn und Inbetriebnahme ergibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die Veröffentlichung des Flächengesuchs musste zunächst eine haushaltsrechtliche Grundlage geschaffen werden, die nun mit der Verabschiedung des Staatshaushalts am 23.04.2026 besteht. Vor der Veröffentlichung soll der Haushaltsausschuss des Landtags eingebunden werden. Die Veröffentlichung für eine Anmietung im Rahmen eines Flächengesuchs soll dann in der Jahresmitte 2026 erfolgen, worauf Verhandlungen mit interessierten Bietern folgen. Ein Vertragsabschluss ist ab dem Jahresbeginn 2027 realistisch und eine Inbetriebnahme des künftigen Standorts unverändert für Anfang der 2030er-Jahre geplant.

34. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Thesen von Mathias Brodkorb zur Provenienzforschung in der Fachdebatte als unterkomplex kritisiert werden,⁵ zugleich berichtet wird, dass Akteure der AfD Argumentationslinien aus seinem Buch „Postkoloniale Mythen“ zur Infragestellung von Restitutionsforderungen aufgreifen, und er dennoch als Redner bei einer Veranstaltung der Bayerischen Akademie der Schönen Künste (BAAdSK) eingeladen wurde,⁶ frage ich die Staatsregierung, wie begründet sie die Einladung bzw. Mitwirkung von Mathias Brodkorb als Redner bei Veranstaltungen staatlich geförderter Einrichtungen, insbesondere an der BAAdSK, vor dem Hintergrund fachlicher Kritik an seiner Expertise sowie der politischen Instrumentalisierung seiner Thesen,⁷ welche Kriterien legt die Staatsregierung bei der Auswahl externer Referentinnen und Referenten in staatlich geförderten Institutionen im Themenfeld Kolonialismus, Provenienzforschung und Restitution an, um wissenschaftliche Qualität und Ausgewogenheit sicherzustellen und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass durch solche Veranstaltungen nicht der Eindruck entsteht, wissenschaftlich umstrittene Positionen könnten zur Relativierung kolonialer Unrechtskontexte oder zur Delegitimierung von Restitutionsforderungen beitragen, insbesondere vor dem Hintergrund dokumentierter Restitutionsforderungen wie der von Sultan Nabil Mbombo Njoya?⁸

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Einladung von Herrn Mathias Brodkorb als Referent in der Vortragsreihe „Provenienz und Restitution“ erfolgte durch die Bayerische Akademie der Schönen Künste. Diese ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren freie Programmgestaltung durch die grundgesetzlich garantierte Wissenschafts- und Kunstfreiheit geschützt ist. Die Akademie entscheidet eigenständig über Inhalt und Kreis der eingeladenen Referenten und legt dabei Wert darauf, ein hohes Maß an Meinungspluralität abzubilden.

Dieses Bemühen zeigt sich auch in der Auswahl der Referenten der aktuellen Vortragsreihe zu Provenienz und Restitution. Zu den Referenten der Reihe gehören u. a. die Leiterin des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste Frau Prof. Dr. Meike Hopp, Herr Prof. Dr. Christian Fuhrmeister vom Zentralinstitut für Kunstgeschichte und Frau Dr. Regina Prinz vom Münchner Stadtmuseum. Im Anschluss an die seit Oktober 2025 laufende Vortragsreihe ist von der Akademie eine abschließende Diskussionsveranstaltung zum breiten Themenspektrum Provenienzforschung geplant, die auch auf das Thema Provenienzforschung und Kolonialismus mit verschiedenen dazu vertretenen Positionen eingehen wird.

⁵ vgl. <https://www.das-parlament.de/kultur/politisches/unterkomplexe-kritik-an-unterkomplexen-postkolonialen-mythen>

⁶ vgl. https://www.badsk.de/bayerische-akademie-der-schoenen-kuenste/media/Programm/2026/2026-05/_Mai_2026.pdf

⁷ vgl. <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/wie-die-afd-sich-die-patriotische-wende-vorstellt-200761120.html>

⁸ vgl. <https://mimimefoinfos.com/sultan-njoya-visits-berlin-asks-for-restitution-of-stolen-throne-to-the-bamoun-people/>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

35. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Mit Bezug auf jeden einzelnen Doppel- beziehungsweise Nachtragshaushalt des Freistaates im Zeitraum 2016 bis 2025 frage ich die Staatsregierung, wie sie den Begriff der Investitionsquote jeweils konkret definiert hat und auf welchen Prozentsatz sich die Investitionsquote des Freistaates in jedem der aufgezählten Haushalte belaufen hat, wenn die Mittel aus den jeweiligen Zuweisungen des Bundes für Investitionen des Freistaates jeweils nicht berücksichtigt würden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Investitionsquote ist der prozentuale Anteil der Ausgaben für Investitionen an den bereinigten Gesamtausgaben des Staatshaushalts. Die Investitionsausgaben sind in § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bundeseinheitlich gesetzlich definiert. Nach dem bayerischen Gruppierungsplan werden die Investitionsausgaben haushaltsmäßig in den Hauptgruppen 7 (Baumaßnahmen) und 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) abgebildet. Wenn man die unmittelbaren Zuweisungen des Bundes für Investitionen des Freistaates nicht berücksichtigen würde, würden die Investitionsquoten in den Haushaltsplänen 2016 bis 2025 rechnerisch wie folgt betragen: 2016 (Stammhaushalt): 9,9 Prozent, 2016 (Nachtragshaushalt): 10,1 Prozent, 2017 (Stammhaushalt): 10,0 Prozent, 2018 (Stammhaushalt): 9,8 Prozent, 2018 (1. Nachtragshaushalt): 10,4 Prozent, 2018 (2. Nachtragshaushalt): 10,8 Prozent, 2019 (Stammhaushalt): 11,3 Prozent, 2019 (Nachtragshaushalt): 11,2 Prozent, 2020 (Stammhaushalt): 13,0 Prozent, 2020 (1. Nachtragshaushalt): 11,5 Prozent, 2020 (2. Nachtragshaushalt): 10,1 Prozent, 2021: 12,9 Prozent, 2022: 14,9 Prozent, 2023: 13,4 Prozent, 2024: 14,2 Prozent, 2025 (Stammhaushalt): 13,8 Prozent und 2025 (Nachtragshaushalt): 14,1 Prozent.

36. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Grundsteuerfälle sind nach der ab dem 01.01.2025 gültigen Rechtslage hinsichtlich der Grundsteuermessbeträge noch nicht beschieden (bitte unter Angabe des Anteils der in den Jahren 2024 und 2025 abgegebenen Grundsteueränderungsanzeigen, die aktuell noch nicht abschließend bearbeitet sind), wie hoch ist im Grundsteuerfinanzamt Zwiesel aktuell die Differenz zwischen Soll- und Ist-Besetzung der vorhandenen Planstellen in Vollzeitäquivalenten und für welchen Zeitpunkt geht die Staatsregierung davon aus, dass das Grundsteuerfinanzamt Zwiesel alle Grundsteuerfälle nach neuer Rechtslage bearbeitet hat und dass Änderungsanzeigen zeitnah bearbeitet werden können?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Zum 31.03.2026 waren von insgesamt über 6,3 Mio. Grundsteuerfällen 183 121 auf den 01.01.2025 noch nicht verbeschieden. Damit liegt die Erledigungsquote bei rund 98 Prozent. Über die Anzahl der abgegebenen Grundsteueränderungsanzeigen liegen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat keine Daten vor.

Das Zuteilungssoll 2025 für das Finanzamt Zwiesel beträgt 251,68 MAK. Die Ist-Besetzung zum 01.01.2026 betrug 216,08 MAK. Bislang hat lediglich ein Teil der Finanzämter Grundsteuer-Fälle an das Finanzamt in Zwiesel und Viechtach übergeben. Folglich werden bis dato nicht alle Fälle am Grundsteuerfinanzamt, sondern auch noch an den bisher zuständigen Finanzämtern bearbeitet. Die weitere Verlagerung erfolgt sukzessive bis zum Jahr 2030.

Alle Finanzämter arbeiten mit Hochdruck daran, den Arbeitsvorrat abzuarbeiten, um eine zeitnahe Erledigung der laufenden Angelegenheiten zur Grundsteuer sicherzustellen.

37. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann sie die Übertragung des TV-L-Abschlusses 2026 auf die bayerischen Beamtinnen und Beamten gesetzgeberisch abschließen will, ob sie weiterhin eine erste Besoldungsanpassung erst zum 01.10.2026 vorsieht und wie sie eine solche Verzögerung mit dem Anspruch begründet, den öffentlichen Dienst in Bayern attraktiv und konkurrenzfähig zu halten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2026/2027/2028 befindet sich derzeit in der Ressortanhörung. Der Entwurf sieht die zeitliche Verschiebung der linearen Anpassungsschritte 2026 und 2027 um jeweils sechs Monate vor. Die bayerische Besoldung ist trotz zeitlicher Verschiebung verfassungskonform und wird aufgrund der zahlreichen deutlichen Verbesserungen der letzten Jahre im bundesweiten Vergleich auch weiterhin attraktiv sein.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

38. Abgeordneter
Oskar Lipp
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Vertreter der Staatsregierung nehmen am Ludwig-Erhard-Gipfel 2026 teil (bitte namentlich, nach Funktion in der Staatsregierung sowie unter Angabe der jeweiligen Rolle/Funktion auf dem Gipfel, z. B. Redner, Teilnehmer, Ehrengast, inklusive etwaiger Absagen bereits zugesagter Teilnehmer in tabellarischer Form), wie viel Mittel hat die Staatsregierung für den Ludwig-Erhard-Gipfel 2026 sowie an die Weimer Media Group oder verbundene Organisationen/Projekte bereitgestellt oder zugesagt (bitte nach Haushaltsstellen, Ressorts, Empfängern jeweils einzeln und insgesamt in tabellarischer Form aufschlüsseln) und welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu möglichen Interessenkonflikten oder Einflussnahmen im Zusammenhang mit dem Ludwig-Erhard-Gipfel 2026 vor (insbesondere hinsichtlich Vorwürfen eines käuflichen Zugangs zu politischen Entscheidungsträgern, der Aussetzung der Schirmherrschaft durch den Ministerpräsidenten sowie daraus resultierender Konsequenzen für staatliche Beteiligung oder Förderung, bitte inklusive etwaiger Prüfberichte, Bewertungen und Maßnahmen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Am Ludwig-Erhard-Gipfel 2026 nimmt Herr Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger als Redner teil. Haushaltsmittel wurden weder bereitgestellt noch zugesagt. Im Übrigen wird auf die Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Holger Grieshammer und Volkmar Halbleib (SPD) vom 20.11.2025 (Drs. 19/9811 und 19/9812) verwiesen.

39. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen sieht die Staatsregierung im Hinblick auf den zum 01.05. angekündigten Lieferstopp kasachischen Erdöls über die Druschba- und die CPC(Caspian Pipeline Consortium)-Pipeline auf Bayern vor dem Hintergrund, dass der Freistaat bisher 44 Prozent seines Erdöls aus Kasachstan erhält und erst am 13.04.2026 eine Ausweitung der Lieferung durch Staatsminister für Europaangelegenheiten und Internationales Eric Beißwenger angekündigt wurde, wie hoch sind die Einnahmen von Russland als Transitland und Betreiber der Druschba- bzw. CPC-Pipeline pro durchgeleitete Tonne Erdöl und überdenkt die Staatsregierung ihre Position, Erdölimporte aus Kasachstan auszuweiten, angesichts des Einflusses und der Einnahmen Russlands auf die Erdöllieferungen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das russische Energieministerium hat dem Vernehmen nach einen Transitstopp für kasachisches Rohöl über die Druschba-Pipeline zum 01.05.2026 angekündigt. Die Druschba-Pipeline versorgt die Raffinerie PCK Schwedt in Brandenburg. Bayern, das kasachisches Erdöl über die sog. Schwarzmeerroute und die Transalpine Ölleitung (TAL) erhält, ist insofern von der gegenständlichen Thematik nicht direkt betroffen. Die Staatsregierung beobachtet die Lage in Abstimmung mit dem Bund und den Raffinerien kontinuierlich und achtet grundsätzlich auf diversifizierte Lieferwege. Die Rohöl-Versorgung Bayerns ist aus allen Weltregionen möglich – per Schiff nach Triest und über die Transalpine Ölleitung (TAL) nach Bayern. Informationen zu den Einnahmen Russlands durch den Pipeline-Betrieb liegen der Staatsregierung nicht vor.

40. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Planungsverbands Oberpfalz-Nord vom 23.03.2026 bezüglich der Umsetzbarkeit des Teilflächenziels von 2,1 Prozent für die Windenergie und den erklärten militärischen Belangen, insbesondere im Umfeld der Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels („Kritisch ist außerdem, dass bis heute keine belastbaren Aussagen der zuständigen Fachstelle der Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – BAIUDBw) vorliegen, die eine verlässliche Einschätzung der vorhandenen Potenziale erlauben. Im Verlauf der Fortschreibung und bei konkreten Anfragen (Vorbescheid bzw. Genehmigung) traten mehrfach widersprüchliche Aussagen auf. Aktuell wurden für drei der beschlossenen Vorranggebiete, die laut Stellungnahmen des BAIUDBw grundsätzlich für Windenergie geeignet erschienen, Vorbescheide bzw. Genehmigungen versagt – trotz Einhaltung der angegebenen Bauhöhen.“) frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen werden ergriffen, um hier mehr Planungssicherheit für die Regionalplanung und Projektierer zu schaffen, aus welchen Gründen wurden nach Kenntnis der Staatsregierung bereits Vorbescheide bzw. Genehmigungen für Windenergieanlagen in ausgewiesenen Vorranggebieten versagt, obwohl diese zuvor laut Stellungnahmen des BAIUDBw grundsätzlich als geeignet eingestuft wurden und die vorgegebenen Bauhöhen eingehalten wurden, und welche konkreten Schritte unternimmt die Staatsregierung gegenüber dem Bund bzw. dem BAIUDBw, um eine verlässliche, räumlich konkretisierte und rechtssichere Datengrundlage zu militärischen Ausschluss- und Einschränkungsbereichen zu erhalten, damit die festgelegten Flächenziele für die Windenergie – insbesondere das Teilflächenziel von 2,1 Prozent in der Region Oberpfalz-Nord – realistisch umgesetzt werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot verlangt, dass die Bedeutung eines Belangs nicht verkannt wird. Konflikte dürfen nicht verdrängt, ausgeklammert, verharmlost oder falsch behandelt werden. Entscheidend ist jedoch, dass es sich hier um eine ebenenspezifische Abwägung handelt, die nur so weit reicht, als die Belange auf der Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLplG). Es ist gerichtlich anerkannt, dass die raumplanerische Abwägung auf Pauschalierungen angewiesen ist, um funktionsfähig zu bleiben. Dem rahmensetzenden Charakter der Planung entspricht eine gröbere Maßstäblichkeit und ein typisierender Ansatz. Raumordnungspläne sind zudem für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum aufzustellen (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayLplG) und basieren damit notwendigerweise auf Prognosen, verbunden mit einem entsprechenden Beurteilungsspielraum des Planungsträgers. Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob die Annahmen, die einer Prognose zu Grunde liegen, durch die spätere Entwicklung bestätigt oder widerlegt werden. Ent-

scheidend ist, dass eine Tatsachengrundlage ermittelt wird, deren Umfang dem Informationsbedürfnis der Planungsebene Rechnung trägt und die zur Basis einer methodisch vertretbaren Prognose gemacht wird.

Vor diesem Hintergrund kann und soll die Raumordnungsebene nicht den in der Anfrage erwünschten Grad an Planungssicherheit für die Genehmigungsebene liefern. Verdichten sich jedoch neue Erkenntnisse aus einzelnen Genehmigungsverfahren, so können diese gegebenenfalls im Rahmen einer erneuten Regionalplanteilfortschreibung berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung liegen keine Erkenntnisse vor, die die fachliche Umsetzbarkeit des regionalen Teilflächenziels von 2,1 Prozent für die Region Oberpfalz-Nord infrage stellen.

Über die Einbindung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum Regionalplan hinaus bietet die Bundeswehr die Möglichkeit, über das BAIUDBw eine informelle Voranfrage zum konkreten Windenergievorhaben zu stellen.⁹ Die im Rahmen dieser Vorprüfung ergehenden Antworten erfolgen unverbindlich unter Vorbehalt gleichbleibender Sach- und Rechtslage. Eine rechtsverbindliche Stellungnahme der Bundeswehr bleibt ausdrücklich dem konkreten Vorbescheids- oder Genehmigungsverfahren vorbehalten.

An allen Bezirksregierungen in Bayern wurden Militärkoordinatoren eingerichtet, die Anfragen von Kommunen und Projektierern zum Thema Militär, Luftverkehr und Windenergie bearbeiten sowie bei Konflikten zwischen Windprojekten und militärischen Belangen sowie Belangen des zivilen Luftverkehrs unterstützen und koordinieren und auch in Kontakt mit dem BAIUDBw stehen.

Darüber hinaus befindet sich das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in laufendem Austausch mit der Bundeswehr, um in Konfliktfällen einen Konsens zu finden.

⁹ vgl. [download-flyer-ge-nehmigungsverfahren-windenergieanlagen-data.pdf](#).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

41. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Nachdem gemäß Art. 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz die Betreiber von geschlossenen Behältern zum Sammeln von Abwasser verpflichtet sind, den Zustand alle zehn Jahre durch entsprechend anerkannte private Sachverständige prüfen und bescheinigen zu lassen und für bestehende Anlagen diese Pflicht für den 16.11. und 17.11.2026 als ausreichend normiert wurde, frage ich die Staatsregierung, inwieweit stellen sich in der Anwendungspraxis Probleme im Hinblick auf die fristgemäße Pflichterfüllung (z. B. durch zu geringe Kapazitäten vorhandener Sachverständigen) und welche Auswirkung hat der Umstand, dass Betreiber dieser Anlagen (z. B. Besitzer von Kleinanlagen-Parzellen oder von Anlagen mit Sickergruben) die Pflicht nicht fristgemäß bzw. rechtzeitig erfüllen im Hinblick auf eventuelle Sanktionen (z. B. Stilllegung, Verwaltungszwang, etc.) und wie wird diese Einhaltung und Umsetzung der Pflicht administrativ geregelt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Am 17.11.2021 ist Art. 60a des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Kraft getreten, der in Ergänzung zur Überwachung von Kleinkläranlagen nach Art. 60 BayWG eine Prüf- und Bescheinigungspflicht für Abwassersammelgruben einführt. Für am 17.11.2021 bereits errichtete Anlagen (bestehende Anlagen) wäre die erste Bescheinigung grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren, also spätestens bis zum 17.11.2026, erstmalig vorzulegen. Den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden wurde mit Ministerialschreiben vom 06.11.2025 mitgeteilt, dass bis Ende 2027 von einem Ordnungswidrigkeitenverfahren abgesehen werden kann

42. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Tatsache, dass Bayern mit etwa 221 000 Hektar (ha) Moorfläche ein moorreiches Bundesland ist, wovon allerdings rund 96 Prozent derzeit immer noch entwässert werden und damit zum Ausstoß von Treibhausgasen beitragen (für Bayern geschätzt auf jährlich 4,9 bis 5,4 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente), obwohl Moore in natürlichem Zustand Kohlenstoff binden (im Mittel pro ha 700 Tonnen) und damit das Klima schützen, und angesichts des Ziels der Staatsregierung, 55 000 ha Moorlandschaft bis 2040 wieder zu vernässen, frage ich die Staatsregierung, wie die etwa 32 000 ha staatliche Moorflächen aktuell bewirtschaftet werden (bitte tabellarisch mit Hektarangabe und möglichst exakter Angabe der Bewirtschaftungsform), wie die etwa 400 ha Moorflächen der Bayerischen Staatsgüter, von denen laut Analyse ein Drittel bis ein Viertel gut arrondiert und damit einfach wieder zu vernässen sind, aktuell bewirtschaftet werden, und welche konkreten Vorgaben und Pläne es gibt, diese Flächen zu vernässen bzw. zu renaturieren bzw. auf Paludikulturen umzustellen (bitte jeweils für die Flächen angeben, was davon geplant ist)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Aufgrund der knappen Zeit war es nicht möglich, die gewünschte differenzierte Aufstellung der Flächenbewirtschaftung der staatlichen Moorflächen bei allen Ressorts zu recherchieren.

Für Flächen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und für die Flächengebiete im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Staatsgüter (Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus – StMELF) sowie der Bayerischen Staatsforsten (Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – StMWi) liegen folgende Angaben vor:

Die Umweltschutzverwaltung (StMUV) besitzt rund 6 570 Hektar Moorfläche, davon liegen rund 5 680 Hektar im Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald. Der überwiegende Anteil mit rund 4 170 Hektar der genannten Moorfläche befindet sich in der Naturzone des Nationalparks Bayerischer Wald und ist daher als naturnah anzunehmen. Die Naturzone wird nicht bewirtschaftet. Weitere rund 1 420 Hektar liegen in der Managementzone (Randbereich), in der Waldschutzmaßnahmen und seit Jahrzehnten auch die Wiedervernässung der Moore umgesetzt werden. Die Erholungszone dient vorrangig der Umweltbildung. Sie umfasst rund 90 Hektar Moorfläche (Stand: Auswertung LfU 2024).

Um im Gebiet des Nationalparks Bayerischer Wald noch effizienter Moorschutzmaßnahmen verfolgen zu können, wird dieses Jahr im Rahmen eines Gutachtens geprüft, inwieweit durch Selbstregeneration eine Wiedervernässung beeinträchtigter Bereiche erreicht werden könnte, beziehungsweise in welchem Umfang in be-

stimmten Bereichen Wiedervernässungsmaßnahmen erforderlich sind und erfolgreich umgesetzt werden könnten. Damit kommt das StMUV der staatlichen Vorbildfunktion im Moorschutz weiter nach.

Die staatlichen Flächen der Wasserwirtschaftsverwaltung (StMUV), die für eine Renaturierung infrage kommen, sind begrenzt. Die Wasserwirtschaftsverwaltung nimmt die Vorbildfunktion auf staatlichen Liegenschaften sehr ernst und verfolgt die Renaturierung von Moorflächen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Bayerischen Staatsgüter (StMELF) haben derzeit circa 404 Hektar Moorbodenflächen. Davon sind circa 31 Hektar nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt, circa 42 Hektar Wald und circa 332 Hektar landwirtschaftlich genutzt. Auf circa 255 Hektar werden die Möglichkeiten für eine Wiedervernässung und nasse Nutzung intensiv geprüft.

In Großkarolinenfeld werden die Möglichkeiten einer Nassgrünland- und Paludnutzung auf Moorböden kontinuierlich weiterentwickelt. Eine umfangreiche Machbarkeitsstudie ist Basis für die Umsetzungsschritte. Fremdgrundstücke, vorhandene Infrastruktur (Gasleitung, Straßen, Entwässerungsgraben im Fremdbesitz) und umliegende Siedlungen sind dabei die größten Herausforderungen. In einem ersten Schritt wurde die gesamte Ackerfläche (85 Hektar) auf Grünlandnutzung umgestellt. Bisher wurden circa 13 Hektar wiedervernässt, davon werden 9,4 Hektar als Nassgrünland und circa 3,5 Hektar als Paludikultur genutzt.

In Schweiganger/Weghaus werden die Möglichkeiten einer Nassgrünlandnutzung auf 93 Hektar geprüft und wo möglich schrittweise umgesetzt. In Schweiganger/Filz wurde bisher die Renaturierung von 3,5 Hektar abgeschlossen.

Die von den Bayerischen Staatsforsten (StMWi) betreuten Flächen auf Moorstandorten (rund 24 500 Hektar) im Bayerischen Staatswald sind weit überwiegend mit Wald bestockt. Die Nutzungsformen dieser Flächen sind aufgrund des sehr unterschiedlichen Habitus äußerst variabel und die Auswertung ist demnach zeitintensiv. Naturnah aufgebaute Moorwälder auf intakten Moorstandorten werden der natürlichen Waldentwicklung überlassen. Bestände auf entwässerten Moorstandorten, die zur Renaturierung vorgesehen sind, werden, sofern erforderlich, durch Vorbereitungsriebe auf die deutlich nasser Standortsbedingungen nach erfolgter Wiedervernässung vorbereitet. In der Regel wird hierbei der Holzvorrat abgesenkt und insbesondere der Fichtenanteil an der Bestockung deutlich zurückgenommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

43. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viel der angekündigten 67 Mio. Euro für das „Bayerische Gewalthilfegesetz“ sind Landes- und wie viel sind Bundesmittel – aufgeschlüsselt nach konkreten Förderbereichen einschließlich der jeweiligen Beträge?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In den angekündigten 67 Mio. Euro für das „Bayerische Gewalthilfegesetz“ sind Bundesmittel in Höhe von ca. 15,2 Mio. Euro mit eingerechnet.

Die Mittel sollen für die Finanzierung von Frauenhilfeeinrichtungen nach dem Gewalthilfegesetz verwendet werden; eine Aufschlüsselung nach Einrichtungsarten ist derzeit nicht geplant.

44. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wer hat für Bayern an der Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe für Effizienzsteigerungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe vom 25.03.2026 teilgenommen, welche Beschlüsse wurden auf Vorschlag des Bundes, der Länder sowie der Kommunen bereits gefasst und inwieweit wird die Staatsregierung verhindern, dass die in der Arbeitsgruppe diskutierten Kürzungs- und Reformvorschläge zu drastischen Verschlechterungen bei Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe Kinder, Jugendliche, Familien und Menschen mit Behinderung führen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In der von der Ministerpräsidentenkonferenz und dem Bundeskanzler eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ unter Federführung des Bundes sind aus Bayern Herr Fraktionsvorsitzender Klaus Holetschek, MdL, und Herr Franz Löffler, Präsident des Bayerischen Bezirktages, Teilnehmer der Arbeitsgruppe.

Nach aktueller Kenntnis des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) dauern die Beratungen innerhalb der BLAG weiterhin an. Nach Kenntnisstand des StMAS wurden bislang keine Beschlüsse gefasst.

Die Staatsregierung wird zu gegebener Zeit von der Arbeitsgruppe beschlossene Vorschläge im Rahmen der Beteiligung des Freistaates im Gesetzgebungsverfahren, insbesondere im Bundesratsverfahren, sorgfältig prüfen und bewerten.

45. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien werden die vom Bund im Rahmen des Finanzausgleichs zur Verfügung stehenden 200 Mio. Euro pro Jahr für die laufenden Kosten im Ganztags (Betriebskostenförderung) an die Kommunen verteilt (insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ferienzeiten), wo und wann können die Mittel von den Kommunen beantragt werden (z. B. durch schon bestehende Strukturen, auf die zurückgegriffen werden kann)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Vor dem Hintergrund der laufenden Belastungen der Länder, die durch die Einführung des Rechtsanspruchs entstehen, erhalten diese jährlich aufwachsend Bundesmittel für Betriebskosten. Durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder ab 2026 jährlich aufwachsend von 135 Mio. Euro auf bis zu 1,3 Mrd. Euro ab 2030 angepasst. Für das Jahr 2026 stehen in Bayern damit rund 21 Mio. Euro zur Verfügung – im Vollausbau 2030 dann rund 200 Mio. Euro. Der Bund macht keine weiteren Vorgaben zur Verwendung.

Diese Bundesmittel sollen den Kommunen unkonditioniert und vollständig zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechende landesgesetzliche Regelung in Art. 52b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist am 01.04.2026 in Kraft getreten.

Die konkrete Verteilung wird derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den Kommunalen Spitzenverbänden (KSV) ausgearbeitet. Auf Wunsch der KSV sollen die Mittel verursachungsgerecht anhand der Anzahl der in Ganztagsangeboten befindlichen Kinder verteilt werden. Entscheidend soll nach Wunsch der KSV sein, wo ein Betreuungsangebot stattfindet und wie viele Kinder im Grundschulalter dort an einem bestimmten Stichtag betreut werden.

Zur Umsetzung der seitens der KSV gewünschten verursachungsgerechten Verteilung wird aktuell geprüft, wie die hierfür notwendigen Daten für jede bayerische Stadt, jeden Markt und jede Gemeinde unbürokratisch gewonnen sowie technisch und datenschutzkonform kombiniert und nutzbar gemacht werden können. Der neue Art. 52b AGSG enthält eine Verordnungsermächtigung, sodass die Einzelheiten der Verteilung in einer Rechtsverordnung geregelt werden können.

46. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele bayerische Kommunen haben bislang einen kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen, welche Stelle auf Landesebene ist dafür zuständig, deren Umsetzung zu begleiten, zu unterstützen oder zu überprüfen, und gibt es in Bayern eine systematische Evaluation, ob und in welchem Umfang diese Aktionspläne tatsächlich umgesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diese Verpflichtung gilt für alle staatlichen Ebenen, also auch für die Kommunen – jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Kommunen tragen damit Mitverantwortung für die Umsetzung der UN-BRK in ihrem Aufgabenbereich. Die Konvention gibt jedoch keine konkreten Instrumente oder Verfahrensvorgaben vor, insbesondere keine Verpflichtung zur Erstellung kommunaler Aktionspläne. Kommunale Aktionspläne sind daher ein mögliches, aber freiwilliges Instrument, um die Umsetzung vor Ort strategisch zu gestalten. Ihre Ausgestaltung erfolgt eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Eine zentrale landesweite Erfassung kommunaler Aktionspläne ist vor diesem Hintergrund nicht vorgesehen. Entsprechend liegen der Staatsregierung keine vollständigen oder systematisch erhobenen Daten zur Anzahl entsprechender kommunaler Aktionspläne vor. Ebenso besteht keine zentrale Stelle auf Landesebene, die die Umsetzung kommunaler Aktionspläne flächendeckend im Einzelfall begleitet, unterstützt oder überprüft. Eine Überprüfung im Sinne einer systematischen inhaltlichen Kontrolle würde in den Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung eingreifen.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nimmt hingegen die Funktion eines Focal Point gemäß Art. 33 UN-BRK für Bayern wahr. Aufgaben sind insbesondere:

- Koordinierung und Weiterentwicklung der Umsetzung auf Landesebene sowie
- Vernetzung relevanter Akteure und Impulssetzung für Inklusion.

Eine systematische landesweite Evaluation kommunaler Aktionspläne erfolgt daher nicht. Die UN-BRK verpflichtet zur Umsetzung der in ihr niedergelegten Rechte, nicht jedoch zur zentralen Erfassung und Evaluation bestimmter kommunaler Instrumente. Evaluationen werden daher auf Ebene staatlicher Maßnahmen durchgeführt, nicht als flächendeckende Überprüfung kommunaler Einzelaktivitäten.

47. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulen in Bayern haben keine Stelle der „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JaS) (bitte aufschlüsseln nach Schulart, Regierungsbezirk, absolute und prozentuale Zahlen), wie viele Schülerinnen und Schüler betreut eine JaS-Stelle im Durchschnitt (bitte aufschlüsseln nach Schulart und Regierungsbezirk) und wie hat sich die Förderung pro Stelle durch den Freistaat im Verhältnis zum Tarifentgelt (Arbeitgeberbrutto) der festgelegten Mindesteingruppierung seit Einführung der JaS 2002 entwickelt (bitte absolute Fördersumme und Verhältnis angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Schuljahr 2024/2025 gab es in Bayern gemäß der Schulstatistik¹⁰ 6 206 allgemeinbildende und berufliche Schulen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind an 1 959 Schulen „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JaS)-Stellen im Rahmen des staatlichen JaS-Förderprogramms vorhanden. Dementsprechend sind 4 247 Schulen nicht mit einer JaS-Stelle ausgestattet. In der folgenden Tabelle sind lediglich die Schulformen aufgeführt, an denen JaS-Stellen gefördert werden können:

Schulart:	Anzahl in Bayern:	davon Schulen mit JaS:	davon Schulen ohne JaS:	Prozentsatz ohne JaS:
Grundschulen	2421	845	1576	65 Prozent
Mittelschulen	937	625	312	33 Prozent
Realschulen	375	110	265	71 Prozent
Gymnasien	434	59	375	86 Prozent
Wirtschaftsschulen	74	9	65	88 Prozent
Förderzentren	354	166	188	53 Prozent
Berufsschulen	183	109	74	40 Prozent
BS sonderpäd. Förd.	45	8	37	82 Prozent
Berufsfachschulen	790	17	773	98 Prozent
FOS/BOS	183	11	172	94 Prozent

Eine weitere Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken ist aufgrund des Umfangs nicht darstellbar.

Wie viele Schülerinnen und Schüler eine JaS-Stelle im Durchschnitt betreut, ist insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der Schulen nicht ermittelbar, da für diese Informationen manuelle Einzelauswertungen von Akten bei den Regierungen erfolgen müssten. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Arbeits- und Personalaufwand möglich, der auch unter Berücksichtigung des Informationsanspruchs der Abgeordneten des Bayerischen Landtages nicht gerechtfertigt ist.

Eine JaS-Stelle wird seit Einführung des Förderprogramms mit 16 360 Euro je Vollzeitäquivalent gefördert. Die Höhe der Förderung hat sich im Laufe der Zeit nicht

¹⁰ https://www.km.bayern.de/download/4-25-12/Bayerns_Schulen_in_Zahlen_2024-2025_Onlineausgabe.pdf

verändert. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Förderung pro Stelle durch den Freistaat im Verhältnis zum Tarifentgelt entwickelt hat:

Jahr:	Personaldurchschnittskosten für A10/E10/S14-S8b:	Prozentsatz der Förderung:
2002	46 213,00 Euro	35 Prozent
2003	47 231,00 Euro	35 Prozent
2004	47 383,00 Euro	35 Prozent
2007	47 412,00 Euro	35 Prozent
2008	48 796,00 Euro	34 Prozent
2009	51 050,00 Euro	32 Prozent
2010	51 612,00 Euro	32 Prozent
2011	51 612,00 Euro	32 Prozent
2012	52 835,00 Euro	31 Prozent
2013	54 994,00 Euro	30 Prozent
2014	56 539,00 Euro	29 Prozent
2015	57 745,00 Euro	28 Prozent
2016	59 132,00 Euro	28 Prozent
2017	60 548,00 Euro	27 Prozent
2018	64 081,00 Euro	26 Prozen
2019	66 084,00 Euro	25 Prozent
2020	69 707,00 Euro	23 Prozent
2021	70 815,00 Euro	23 Prozent
2022	72 811,00 Euro	22 Prozent
2024	74 820,00 Euro	22 Prozent
2025	82 112,00 Euro	20 Prozent

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

48. Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Möglichkeiten bestehen in Bayern für Menschen ohne Krankenversicherung und „papierlose“ Menschen, sich im Bedarfsfall (zahn-)medizinisch ambulant und stationär sowie im Notfall behandeln zu lassen (bitte alle Einrichtungen mit Namen und Ort auflisten), wie wird diese Leistungserbringung finanziert und wie wird versucht, diese Menschen in die Regelversorgung zu bringen bzw. einen legalen Aufenthalt zu vermitteln?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Es wird davon ausgegangen, dass „Menschen ohne Krankenversicherung“ sich auf Personen bezieht, die weder über eine gesetzliche oder private Krankenversicherung verfügen noch diesen oder einem gesonderten Sicherungssystem (Beihilfe bzw. freie Heilfürsorge) zugewiesen sind.

Für diese Personenkreise besteht, u. a. abhängig vom konkreten Aufenthaltsstatus, die niederschwellige Möglichkeit, die Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Anspruch zu nehmen.

Soweit die Betroffenen leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind, können sie sich gem. § 4 AsylbLG grds. in ganz Bayern stationär und ambulant behandeln lassen. Den für ambulante Behandlungen benötigten Krankenschein müssen sie zuvor bei der AsylbLG-Behörde beantragen. Diese ist dann unter den Voraussetzungen § 87 Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes gesetzlich verpflichtet, den Aufenthalt an die Ausländerbehörde zu melden.

Sofern dem Grunde nach keine Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestehen, kommen bei hilfebedürftigen Personen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII in Betracht. Grundsätzlich stellen sich die angesprochenen Fragen bei Personen, die im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, nicht. In diesem Fall besteht eine Versicherungspflicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung (SGB II) oder es erfolgt eine Absicherung über die sog. Quasi-Versicherung des § 264 Abs. 2 i. V. m. Abs. 7 SGB V, wobei die Krankenkassen gegen Kostenerstattung durch die Sozialbehörden die Gewährung von Leistungen übernehmen.

Nur in ganz wenigen Fällen besteht keine Quasiversicherung, z. B. wenn der Sozialhilfeempfänger voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht (§ 264 Abs. 2 Satz 2 SGB V). Stattdessen können diese Personen einen Anspruch auf Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII haben. In diesen Fällen hat der Sozialhilfeempfänger rechtzeitig vor Inanspruchnahme einer Behandlung einen Antrag beim Sozialhilfeträger zu stellen. Der Sozialhilfeträger entscheidet über die Kostenübernahme und erteilt eine Zusicherung (sog. Behandlungsschein). Eine Ausnahme von der vorherigen Antragstellung gilt lediglich bei Notfällen, in denen eine unverzügliche Behandlung erforderlich ist. Die Leistun-

gen der Krankenhilfe werden in Anlehnung an die Leistungen zur Krankenbehandlung der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht. Die Krankenhilfe umfasst die in § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V aufgeführten Leistungen, d. h. die ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie (Nr. 1), die zahnärztliche Behandlung (Nr. 2), die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln (Nr. 3), die häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe (Nr. 4), sowie die Krankenhausbehandlung (Nr. 5). Im Rahmen der Krankenhilfe werden nur Leistungen übernommen, die auch nach dem Recht der gesetzlichen Krankenkassen erstattungsfähig wären (§ 52 Abs. 1 S. 1 SGB XII).

Betroffenen ohne legalen Aufenthaltsstatus ist anzuraten, durch eine Vorsprache bei der zuständigen Ausländerbehörde ihren Aufenthaltsstatus klären zu lassen. Diese entscheidet dann über eine mögliche Absicherung nach dem AsylbLG bzw. SGB XII. Die Regelungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln richten sich nach dem Aufenthaltsgesetz, wozu die Ausländerbehörden gem. Art. 25 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz beraten und Auskunft erteilen.

49. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der aktuelle Versorgungsgrad mit psychotherapeutischen Kassensitzen in den einzelnen Planungsregionen Bayerns jeweils ist (bitte nach den einzelnen Werten der Planungsregionen auflisten), wie lange gesetzlich Versicherte in den jeweiligen Planungsregionen Bayerns durchschnittlich auf einen psychotherapeutischen Behandlungsplatz warten müssen (bitte nach Altersgruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche, differenzieren) und wie viele Menschen mit diagnostizierter psychischer Erkrankung rechnerisch auf einen verfügbaren Therapieplatz in den jeweiligen Planungsregionen entfallen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung in Bayern obliegt als gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Diese Aufgabe hat der zuständige Bundesgesetzgeber der KVB als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen; die KVB erfüllt diese Aufgabe daher in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Der Staatsregierung liegen keine eigenen Daten bzw. Datenquellen zum Stand der ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung vor. Bezüglich detaillierter und regionaler Daten zur ambulanten Versorgungssituation in Bayern nach (Fach-)Arztgruppen wird daher auf den Versorgungsatlas¹¹ und die Niederlassungskarten der KVB¹² mit Stand vom 02.02.2026 verwiesen. Daten zu privaten Leistungserbringern liegen weder der KVB noch dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention vor.

Die Erfassung der Wartezeit ist nach Angaben der KVB keine statistische Einheit, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Abrechnungsdaten grundsätzlich erhoben werden kann. Mithilfe einer Online-Befragung von Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten in Bayern zu Anzahl und Ablauf von Patientenfragen in der Praxis konnte die KVB erstmalig die Wartezeit von der ersten Sprechstunde bis zum Beginn der Psychotherapie auswerten. Allerdings ist die Wartezeit von der Kontaktaufnahme bis zum ersten Sprechstundentermin in den Abrechnungsdaten nicht erfasst. Weitere Informationen hierzu können dem Internetauftritt der KVB¹³ und der Pressemitteilung der KVB¹⁴ hierzu entnommen werden.

Eine Aussage zum Verhältnis „Menschen mit diagnostizierter psychischer Erkrankung“ zu „verfügbaren Therapieplatz“ ist nicht möglich. Der Staatsregierung ist weder die Anzahl der Patientinnen und Patienten in Bayern mit einer diagnostizierten psychischen Erkrankung (also mit gesicherter Diagnose), noch – mangels zentralem Terminmanagement – die Zahl der verfügbaren Therapieplätze bekannt. Die Terminvergabe im ambulanten ärztlichen Bereich erfolgt dezentral durch die einzelnen Arztpraxen. Es liegt grundsätzlich im Bereich der freien Berufsausübung und freien Praxisorganisation des Arztes wie die Terminvergabe im Rahmen des Praxismanagements gestaltet wird.

¹¹ vgl. <https://www.kvb.de/ueber-uns/versorgungsatlas/>

¹² vgl. <https://www.kvb.de/kuenftige-mitglieder/praxisstart/niederlassungsangebot>

¹³ vgl. <https://www.kvb.de/ueber-uns/gesundheitspolitisches-engagement/umfrage-zur-psychotherapeutischen-versorgung>

¹⁴ vgl. <https://www.kvb.de/ueber-uns/pressearbeit/10022023>

50. Abgeordneter **Matthias Vogler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kieferorthopäden (aufschlüsseln nach Fachärzten für Kieferorthopädie und Master of Science Kieferorthopädie (Msc. KFO) sind in Bayern derzeit tätig, in wie vielen Praxen arbeiten diese (rein Fachärzte, rein Msc. KFO und gemischt) und welche Versorgungsproblematik ist bereits heute schon bekannt bzw. wird in den nächsten Jahren entstehen bei gleichbleibendem Personalbestand?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Nach Mitteilung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer sind mit Stand 27.04.2026 in Bayern 685 Personen mit abgeschlossener Weiterbildung zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie tätig. Zur Frage, wie viele Personen davon oder zusätzlich den postgradualen Studiengang zum Master of Science in Kieferorthopädie absolviert haben, liegen keine vollständigen Daten vor. Zahnärztinnen und Zahnärzte haben keine Pflicht, die Absolvierung dieses Studiengangs zu melden.

In Bayern gibt es derzeit 496 Praxen, die von einer Fachzahnärztin oder einem Fachzahnarzt für Kieferorthopädie geführt werden und bei denen die Bezeichnung auch nach außen geführt wird. Zur Frage, wie viele Praxen von Personen geführt werden, die den postgradualen Studiengang zum Master of Science in Kieferorthopädie absolviert haben, liegen keine vollständigen Daten vor.

Der Staatsregierung sind im Bereich der kieferorthopädischen Versorgung keine Engpässe bekannt. Davon abgesehen werden in Zukunft auch im Bereich der kieferorthopädischen Versorgung generelle Herausforderungen zu bewältigen sein, wie beispielsweise die hinreichende Versorgung im ländlichen Bereich, steigende Personal- und Materialkosten, eine alternde Belegschaft und damit einhergehende Erfahrungslücken, zunehmende Multidisziplinarität der Fälle sowie ein rasanter technologischer Wandel.